

Der Weg zum Reich

Chronologie und Aufruf

Bernhard Schaub



Herausgegeben von der Reichsbewegung

Der Verfasser:

Bernhard Schaub ist Schweizerbürger von ghibellinischer Gesinnung und fühlt sich deshalb dem Reich verpflichtet. Nach zehn Jahren Lehrtätigkeit an Schweizer Rudolf-Steiner-Schulen (Deutsch und Geschichte) hat er in die Erwachsenenbildung gewechselt und ist seit geraumer Zeit als Vortragsredner und Kursleiter für kulturgeschichtliche Themen und für die Reichsbewegung in ganz Deutschland und in der Schweiz tätig.

Publikationen:

Adler und Rose – Wesen und Schicksal des deutschsprachigen Mitteleuropa (2. Auflage 1999)

Das Feuer der Freiheit (1992)

Reich Europa – Das Manifest der Reichsbewegung (1. Auflage 1998, 4. Auflage 2005)

Der Gral als europäisches Zentralsymbol (in „Ausbruch aus den Ideologien“, Dresden 2000).

Wer eine Informationsveranstaltung zum Themenkreis *Deutsche Reichsgeschichte* und *Handlungsfähigkeit des Deutschen Reiches* durchführen will, wende sich an

Bernhard Schaub
Kirschgartenweg 20
CH – 4143 Dornach
Tel. 0041 61 701 87 82

oder an das

Collegium Humanum
Bretthorststrasse 204
32602 Vlotho
Tel./Fax 05733 73 30

Hier können Sie auch die vorliegende Broschüre nachbestellen.

Unterstützen Sie die Reichsbewegung!

Volksbank Bad Oeynhausen BLZ 4949 0070 Konto-Nr. 7000 8825 00 (Haverbeck/Schaub)

Vom Ausland: BIC GENODEM 1 HFV IBAN DE53 4949 0070 7000 8825 00 (Haverbeck/Schaub)

Alle Rechte beim Verfasser, Dornach/Schweiz 2007.

(Für Englischsprachige: Copyright by Bernhard Schaub, Dornach/Switzerland 2007)

Inhalt

- Vorwort
- I Das Heilige Römische Reich Deutscher Nation
- II Preussen
- III Die Übergangszeit
- IV Das Deutsche Reich von Bismarck bis Hitler
- V Die Regierung Dönitz
- VI Die alliierten Militärregierungen
- VII Die Verwaltung durch die Bundesrepublik
- VIII Die Ostverträge
- IX Die Eingliederung der DDR und der „2+4-Vertrag“
- X Schlussfolgerungen
- XI Das Deutsche Reich wird handlungsfähig
- XII Die Reichsbewegung

VORWORT

Die deutsche Frage ist nicht gelöst. Es herrscht vielmehr ein paradoxer Zustand, der den meisten Deutschen kaum bewusst ist: Das Deutsche Reich besteht staats- und völkerrechtlich gesehen noch immer, ist aber ohnmächtig, weil es keine Regierungsorgane besitzt. Stattdessen existiert auf einem Teil seines Gebietes eine provisorische Verwaltungseinrichtung in der Gestalt der Bundesrepublik Deutschland, die aber von der Öffentlichkeit – auch von der ausländischen – als souveräner Staat wahrgenommen wird.

Hinter der bundesrepublikanischen Hecke schläft nun schon seit 1945 das Deutsche Reich seinen Dornröschenschlaf. Aber dieser Schlaf dauert nicht ewig. Ein erlösender Ruck wird über die Erde gehen, wenn es aufwacht. Viele Völker der Welt warten nur darauf, dass die Deutschen ihr Schicksal wieder in die eigene Hand nehmen. Und es gibt einen Weg dazu! Er ist vom Völkerrecht und von der gültigen Reichsverfassung vorgesehen. Es bedarf in Deutschland keiner Revolution und keiner verfassungsgebenden Nationalversammlung. Alles Erforderliche, um das Reich handlungsfähig zu machen, ist da. Darauf beziehen sich vor allem die abschliessenden Kapitel X bis XII der vorliegenden Schrift. Wer es eilig hat, lese diese zuerst.

Um zu verstehen, wie alles gekommen ist und wo wir heute stehen, ist es allerdings unerlässlich, einen Blick in die Vergangenheit und damit in die Kapitel I bis IX zu tun. Und siehe da: die Geschichte ist in so mancher Hinsicht ganz anders, als man glaubte! Diese Einsicht ver-

ändert auch die Gegenwart, und sie wird die Zukunft gestalten helfen.

Die vorliegende Chronologie ermöglicht einen kurzen, aber zugleich umfassenden Einblick in die Rechtslage des Deutschen Reiches und in die geschichtlichen Abläufe. Das Ziel war nicht, einen allgemeinen Abriss der deutschen Geschichte zu geben, weltanschauliche Meinungen und moralische Wertungen zum Besten zu geben oder gar die Hintergründe der Politik zu schildern, sondern es geht nur um die sachliche Darstellung jener Abschnitte der Entwicklung, die staats- und völkerrechtliche Bedeutung hatten. Damit bietet diese Schrift auch eine gute erste Orientierung für Politiker, Juristen und Historiker.

Die Wurzeln des Deutschen Reiches liegen einerseits im deutschen Kaiserreich des Mittelalters, andererseits im alten Ordensland Preussen. Deswegen ist deren Geschichte in den Kapiteln I und II kurz vorangestellt.

Die fett gedruckten Begriffe im Text dienen dem schnellen Finden der Stichworte.

Möge die vorliegende Schrift dem erwachenden politischen Willen der Deutschen dienen! Möge sie aber auch den anderen Völkern zeigen, wie berechtigt und notwendig die Lösung der deutschen Frage ist.

*Dornach bei Basel, am 29. September 2007,
dem Tag des Reichspatrons Michael
Bernhard Schaub*

I **Das Heilige Römische Reich Deutscher Nation**

Karl der Grosse (zum Kaiser gekrönt um 800 n. Chr.) begründet ein europäisches Grossreich, das unter seinen Nachfolgern geteilt wird: Mit dem Vertrag von Verdun (843) entsteht östlich des Rheins das Ostfränkische Reich, dem 870/880 Lothringen angegliedert wird. Erster König dieses werdenden Deutschen Reiches ist **Ludwig der Deutsche**.

962 wird **Otto der Grosse** in Rom zum Kaiser gekrönt. Damit entsteht das später so genannte **Heilige Römische Reich Deutscher Nation**. Dieses Reich umfasst unter den verschiedenen Herrschergeschlechtern der Salier, Sachsen, Staufer und Habsburger immer auch Gebiete ausserhalb des deutschen Sprachbereichs, so z.B. in Italien, Burgund oder Böhmen. Österreich ist selbstverständlich Teil des Reiches, und in Wien residieren Jahrhunderte lang die Kaiser.

Unter starken Herrschern ist das Reich jeweils die europäische Ordnungsmacht. Erst durch den Dreissigjährigen Krieg und den **Westfälischen Frieden** von 1648 verliert es praktisch seine politische Handlungsfähigkeit. Frankreich erwirbt Reichsgebiete als „Lehen“ und hat somit als Reichsstand Sitz und Stimme auf dem Reichstag. Da der Reichstag seine Beschlüsse einstimmig fassen muss, verfügt die französische Krone damit über ein Vetorecht im Reich. Dessen Ohnmacht währt nun bis zu seinem Ende, anderthalb Jahrhunderte lang.

Mit dem Westfälischen Frieden scheiden die **Niederlande** aus dem Reichsverband aus.

Im Namen der protestantischen Kantone der **Eidgenossenschaft** verhandelt auch der Basler Abgesandte über die Unabhängigkeit vom Reiche. Die katholischen Kantone der Innerschweiz wollen daran nicht beteiligt sein. Auf Drängen Frankreichs, dessen Politik darin besteht, das Reich zu schwächen, gewährt der Kaiser den Eidgenossen schliesslich am 24. Oktober 1648 „so gut wie volle Freiheit“ und „Exemption“ vom Reiche (Befreiung von der Gerichtsbarkeit). Trotz der nicht völlig klaren Rechtslage betrachtet die offizielle Schweiz diese Urkunde als Beginn ihrer Eigenstaatlichkeit.

Im Jahre 1806, tausend Jahre nach Karl dem Grossen, legt der Habsburger **Franz II.** nach den Niederlagen gegen die Franzosen und auf Druck Napoleons die deutsche Kaiserkrone nieder, beschränkt sich auf seine Hausmacht und nennt sich fortan nur noch Kaiser von Österreich. In seiner Erklärung vom 6. August 1806 stellt Franz fest, die letzten Ereignisse hätten es ihm unmöglich gemacht, weiterhin die Pflichten seines kaiserlichen Amtes zu erfüllen. Er erklärt **Amt und Würde des Römischen Kaisers für erloschen**. Die Erklärung des Erlöschens scheint ihm insofern von hoher Bedeutung, als er befürchten muss, die vom Reich abgefallenen **Rheinbundfürsten** würden Napoleon als „neuem Karl dem Grossen“ die Reichskrone anbieten. Nachdem Franz die Reichsbehörden in Wien aufgelöst hat, verdeutlicht er nochmals seine Entscheidung: „Durch die

am 6. August laufenden Jahres von mir bewirkte Niederlegung der deutschen Reichsregierung ist ... ein gänzlich Aufhören derselben eingetreten.“

Schon wenige Jahre danach werden sowohl England als auch manche deutschen Fürsten davon ausgehen, dass das Reich nicht aufgelöst sei und wiedererrichtet werden müsse. Dazu kommt es aber vorerst nicht (siehe Kapitel III). Das Reich ruht.

II **Preussen**

1192 erhebt Herzog Friedrich von Schwaben, Sohn des Hohenstaufen Friedrich Barbarossa und jüngerer Bruder Kaiser Heinrichs VI., mit Bewilligung von Kaiser und Papst die „Ritter des Marianischen Ordens des deutschen Hauses Unserer lieben Frau zu Jerusalem“ zum **„Orden der deutschen Ritter“**.

Die Deutschritter bleiben dem staufischen Haus eng verbunden. Der vierte Hochmeister **Hermann von Salza** ist ein persönlicher Freund Kaiser Friedrichs II. Als Herzog Konrad von Masowien (nördlich des heutigen Warschau gelegen) den Deutschen Orden zum Kampf gegen die heidnischen Prussen zu Hilfe ruft und ihm als Gegengabe das **Kulmer Land** verspricht, verleiht Kaiser Friedrich den Hochmeistern die Reichsfürstenwürde und **1226** – anlässlich der Besitzbestätigung des Kulmerlandes und des in Preussen zu erwerbenden Gebietes – alle Macht und Berechtigung, wie sie ein Reichsfürst über sein Land ausüben kann.

Von 1226 bis 1283 erobern die Deutschritter **Preussen** und vereinigen sich zudem 1237 mit dem livländischen Schwertbrüderorden, wodurch sie nun auch die Hoheit über die **baltischen Länder** ausüben. Damit ist ein zusammenhängendes Siedlungsgebiet geschaffen. Deutsche Bauern und Bürger besiedeln und kultivieren das Land. In der „Kulmer Handfeste“ vom 28. Dezember 1232 verleiht Hermann von Salza den Städten Thorn und Kulm wichtige Privilegien, welche die Grundlage werden für die Rechtsverhältnisse der Deutschen in Preussen. In das neue Gesetz sind aufgenommen: 1. das Magdeburger Stadtrecht, 2. das flämische Ackerrecht, 3. das schlesische Bergrecht für Goldgruben, 4. das freibergische Bergrecht für Silbergruben.

1309 verlegt der Hochmeister Sigfried von Feuchtwangen seinen Sitz nach der **Marienburg** in Westpreussen.

Das Ordensheer erlitt zwar 1370 bei Rudau noch einen glänzenden Sieg über Litauer, Russen und Tartaren, erleidet aber 1410 bei **Tannenberg** eine gänzliche Niederlage gegen die vereinigten Polen und Litauer.

1412 schliesst Kaiser Sigismund, um den Deutschrittern zu Hilfe zu kommen, einen Schutzvertrag mit dem Orden. Aber das kann nicht verhindern, dass der Orden **1466 im 2. Frieden von Thorn** ganz Westpreussen, das Kulmerland und das Ermland an Polen abtreten muss. Ostpreussen bleibt zwar beim Orden, aber als polnisches Lehen. Königsberg wird Ordensresidenz.

Dadurch ist Preussen für das Reich vorübergehend verloren. Aber in der Hoffnung, sich auf Deutschland stützen zu können, werden fortan deutsche Fürstensöhne zu Hochmeistern des Ordens gewählt, so 1511 der Markgraf **Albrecht von Brandenburg** aus dem Hause Hohenzollern. Als Albrecht zur Reformation übertritt, rät ihm Luther, die Ordensregel aufzuheben, Preussen in ein weltliches Herzogtum zu verwandeln und darin eine Dynastie zu gründen. Das geschieht.

1618 führt Kurfürst Johann Sigismund von Brandenburg eine Personalunion der preussischen Herzogswürde mit der brandenburgischen Kurwürde durch. Der **Grosse Kurfürst** Friedrich Wilhelm beseitigt 1657 die polnische Lehns- oberhoheit. Sein Sohn krönt sich am 18. Januar 1701 zum preussischen König. Unter **Friedrich dem Grossen** (König von 1740-1786) erhebt sich Preussen zur europäischen Grossmacht. Er holt 1772 bei der ersten Teilung Polens die verlorenen preussischen Gebiete zurück.

Preussen bricht zwar 1806/07 gegen Napoleon zusammen, gehört aber in den **Freiheitskriegen** von 1813/15 zu den Siegern.

III Die Übergangszeit

Der Befreiungskrieg, den Österreich 1809 gegen Frankreich zunächst im Alleingang wagt, der Sieg Erzherzog Karls bei Aspern, der Aufstand des Tiroler Freiheitshelden **Andreas Hofer** – das alles gibt der nationalen deutschen Freiheitsbewegung neue Hoffnung. Österreich fällt wie selbstverständlich die Würde zu, das Oberkommando über die gegen Frankreich schliesslich siegreichen Streitkräfte zu übernehmen. 1813 siegen Österreicher, Preussen und Russen in der **Völkerschlacht bei Leipzig**, 1815 Preussen und Engländer bei **Waterloo/Belle Alliance** über Napoleon.

In Frankfurt wird der ehemalige deutsche und nunmehr österreichische Kaiser Franz mit Jubel empfangen; im Triumph fährt er nach Aachen. Es ist die Zeit, in der Josef Haydns Kaiserhymne gesungen wird: „Gott erhalte Franz den Kaiser“, deren Weise Hoffmann von Fallersleben später zu seinem **Deutschlandlied** inspirieren wird.

29 Fürsten und Reichsstädte wenden sich 1815 an den **Wiener Kongress**, um für die Wiedererrichtung des Reiches zu plädieren. Aber die Enttäuschung über das Verhalten dieser Fürsten in den Jahren zuvor wie auch der Wille zum Ausgleich mit Preussen bestimmt Franz, die Wiederaufnahme der Krone abzulehnen. Es wird unter dem Vorsitz Österreichs ein loser Staatenbund errichtet, der **Deutsche Bund**, der im Wesentlichen die alten Reichsgebiete umfasst, aber ersichtlich nur eine Übergangslösung darstellt. Sitz des Bundestages ist Frankfurt am Main. Der Wille, das Reich wieder zu errichten, ist in Deutschland nicht erloschen, aber es stehen ihm die Partikularinteressen der einzelnen deutschen Fürsten gegenüber.

In der Revolutionszeit von 1848/49 tagt in der Frankfurter Paulskirche die **Deutsche Nationalversammlung** und entwirft eine Reichsverfassung. Zum „Reichsverweser“ be-

stimmt man den Bruder des verstorbenen Kaisers Franz, Erzherzog Johann. Er bekommt ein neunköpfiges Reichsministerium, was freilich nichts an seiner und des Parlaments Machtlosigkeit ändert.

In den Auseinandersetzungen jener Tage werden übrigens die Begriffe „**grossdeutsch**“ (Deutschland *mit* Österreich) und „**kleindeutsch**“ (Deutschland *ohne* Österreich) geprägt. Die spätere Gründung Bismarcks war ein *kleindeutsches* Reich, während man nach der Vereinigung mit Österreich 1938 zu Recht und in traditioneller Terminologie vom „*Grossdeutschen Reich*“ sprach.

Während in Wien und Berlin die konservativen Kräfte über die Revolution siegen, fordert der österreichische Minister Schwarzenberg im Namen seines jungen Kaisers **Franz Josef** die Aufnahme des gesamten österreichischen Vielvölkerreiches in den geplanten Bundesstaat, während das Frankfurter Parlament diesen nur für deutsche Länder offen halten will. Die Kleindeutschen erhalten Auftrieb. Mit 267 gegen 263 Stimmen wird ein erblicher deutscher Kaiserstaat beschlossen, und tags darauf wählt eine Minderheit von Abgeordneten (die grossdeutsche Mehrheit enthält sich der Stimme) den preussischen König **Friedrich Wilhelm IV.** zum Kaiser. Dieser lehnt ab, weil er einerseits keine Krone aus der Hand von Revolutionären annehmen und andererseits einen Krieg mit Österreich vermeiden will.

1866 kommt es zwischen den beiden rivalisierenden deutschen Teilmächten dann doch zum Entscheidungskampf. Preussen siegt und der **Deutsche Bund wird aufgelöst**. Die Freundschaft zwischen Preussen und Österreich ist allerdings bald wieder hergestellt, denn Bismarck, der um die Wichtigkeit dieses Bündnisses weiss, behandelt den Unterlegenen mit Grossmut.

IV Das Deutsche Reich von Bismarck bis Hitler

Am 1. Juli 1867 vereinbaren die norddeutschen Staaten unter Führung des preussischen Ministerpräsidenten **Otto von Bismarck** den **Norddeutschen Bund**, der eine Bundesverfassung mit allgemeinem und gleichem Reichstagswahlrecht bekommt. Dies ist der konstituierende Akt der **Staatsgründung**.

Im November 1870 treten während des **Deutsch-Französischen Krieges (1870/71)** die süddeutschen Staaten dem Norddeutschen Bund bei, der sich dadurch zum **Deutschen Reich** erweitert, ohne dass die Verfassung wesentliche Änderungen erfährt.

Am 18. Januar 1871 wird der preussische König **Wilhelm I.** zum Deutschen Kaiser ausgerufen. Bismarck wird Reichskanzler. Das Volk nennt diesen symbolträchtigen Tag den „**Reichsgründungstag**“. Das Datum ist nicht zufällig: 170 Jahre davor, am 18. Januar 1701, hat sich Friedrich I. in Königsberg zum preussischen König gekrönt.

Fortan bestehen in Mitteleuropa zwei Kaiserreiche: Das **Deutsche Reich** und die Doppelmonarchie **Österreich-Ungarn**. Sie sind militärisch miteinander verbündet und erhalten die-

se Waffenbrüderschaft auch während des **Ersten Weltkrieges (1914 – 1918)** aufrecht.

Am Ende dieses Krieges wird nach der deutschen Kapitulation, im Zuge einer marxistisch-liberalistischen Revolte, am 9. November 1918 in Berlin die Abdankung des Kaisers verkündet und die **Republik** ausgerufen. Kaiser **Wilhelm II.** geht nach Holland ins Exil und verzichtet am 28. 11. offiziell auf den Thron. Damit endet zwar die *Monarchie*, nicht aber das *Deutsche Reich*. Es besteht also ein erheblicher Unterschied zur Niederlegung der Krone 1806 durch Franz II.

Der Erlass des Reichskanzlers, veröffentlicht in der Presse vom 9. November:

„Seine Majestät der Kaiser und König haben sich entschlossen, dem Throne zu entsagen.

Der Reichskanzler bleibt noch so lange im Amte, bis die mit der Abdankung Seiner Majestät, dem Thronverzicht Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen des Deutschen Reichs und von Preussen und der Einsetzung der Regenschaft verbundenen Fragen geregelt sind. Er beabsichtigt, dem Regenten die Ernennung des Abgeordneten Ebert zum Reichskanzler und die Vorlage eines Gesetzentwurfs wegen der Ausschreibung allgemeiner Wahlen für eine verfassunggebende deutsche Nationalversammlung vorzuschlagen, der es obliegen würde, die künftige Staatsform des deutschen Volkes, einschliesslich der Volksteile, die ihren Eintritt in die Reichsgrenzen wünschen sollten, endgültig festzustellen.

Berlin, den 9. November 1918

Der Reichskanzler.

Prinz Max von Baden“

Die Verzichtserklärung Wilhelms II. vom 28. November:

„Ich verzichte hierdurch für alle Zukunft auf die Rechte an der Krone Preussens und die damit verbundenen Rechte an der deutschen Kaiserkrone.

Zugleich entbinde ich alle Beamten des Deutschen Reiches und Preussens sowie alle Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften der Marine, des Preussischen Heeres und der Truppen der Bundeskontingente des Treueides, den sie Mir, als ihrem Kaiser, König und Obersten Befehlshaber geleistet haben. Ich erwarte von ihnen, dass sie bis zur Neuordnung des Deutschen Reiches den Inhabern der tatsächlichen Gewalt in Deutschland helfen, das Deutsche Volk gegen die drohenden Gefahren der Anarchie, der Hungersnot und der Fremdherrschaft zu schützen.

Urkundlich unter unserer Höchststeigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Amerongen, den 28. November 1918.

gez. Wilhelm“

In Weimar tagt 1919 die aus allgemeinen Wahlen hervorgegangene **Nationalversammlung**. **Ebert** wird Reichspräsident, **Scheidemann** bildet als Kanzler die Regierung der „Weimarer Koalition“. Die Nationalversammlung nimmt die demokratisch-parlamentarische **Reichsverfassung vom 11. August 1919 an (Weimarer Verfassung)**. Sie akzeptiert auch den von den Siegermächten aufgezwungenen **Friedensvertrag („Versailler Diktat“)**.

Das Deutsche Reich verliert durch den Vertrag von Versailles: Elsass-Lothringen, Eupen-Malmédy, Nordschleswig, Westpreussen, Danzig, Posen und das östliche Ober-

schlesien. Die Saar kommt unter französische Verwaltung. 1923 wird das Memelland von Litauen besetzt. Reparationszahlungen von astronomischer Höhe schwächen die Wirtschaft. Genau wie nach dem Zweiten Weltkrieg werden Stapel von deutschen Patenten beschlagnahmt, eine der Ursachen für den amerikanischen Wirtschaftsaufschwung. Bestandteil des Versailler Diktats ist auch das erpresste deutsche „Eingeständnis“ der Schuld am Kriege.

Die Vereinigten Staaten von Amerika, die die Schlüsselrolle beim Sieg der Alliierten über die Mittelmächte gespielt haben, verraten nicht nur das 14 Punkte-Programm ihres Präsidenten Wilson, aufgrund dessen Deutschland die Kapitulation unterzeichnet hat, sie ratifizieren auch den Versailler Vertrag nicht und treten dem von ihnen ins Leben gerufenen Völkerbund nicht bei.

Die habsburgische Monarchie Österreich-Ungarn ist gegen Kriegsende in ihre nationalen Bestandteile zerfallen und praktisch unregierbar geworden. Die Zwangsverträge von Saint-Germain und Trianon (1919/20) besiegeln diese Aufteilung. Nach dem Regierungsverzicht **Karls I.** wird am 12.11.1918 die „**Republik Deutsch-Österreich**“ ausgerufen, die nach dem Willen ihrer Begründer Bestandteil des Deutschen Reiches sein soll. Aber die Feindmächte verhindern den Anschluss und untersagen auch die Führung des Namens „Deutsch-Österreich“. Das sudetendeutsche Gebiet muss an die Tschecho-Slowakei und das Südtirol an Italien abgetreten werden. Sowohl das Anschlussverbot als auch die Abtrennung deutschsprachiger Gebiete steht dem von der Entente propagierten „Selbstbestimmungsrecht der Völker“ diametral entgegen.

In Deutschland ist die Zeit von 1919 bis 1933, die sogenannte Weimarer Republik, geprägt von schwachen Regierungen unter insgesamt 14 verschiedenen Kanzlern von Scheidemann bis Schleicher. Bolschewistische Umsturzversuche, Inflation und Arbeitslosigkeit bringen das Reich zeitweise an den Rand des Abgrunds. Am 9. November 1923 erfolgt die erste nationalsozialistische Erhebung: der Marsch zur Feldherrnhalle in München. Der Putsch schlägt fehl, Hitler bekommt Festungshaft. 1925 tritt der Generalfeldmarschall **von Hindenburg** die Nachfolge Eberts als Reichspräsident an. Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP) wird 1932 in demokratischen Wahlen mit 38% der Stimmen zur stärksten Partei. Die Kommunisten erreichen 17% und treffen Vorbereitungen zu einer bewaffneten Machtübernahme. In dieser Lage plant Kanzler von Schleicher, den Reichstag aufzulösen und Neuwahlen auf unbestimmte Zeit zu verschieben. Sozialdemokraten und Zentrum drängen Hindenburg, eher den nationalsozialistischen Parteiführer **Adolf Hitler** zum Kanzler zu ernennen als Schleicher die Verfassung brechen zu lassen. Am 30. Januar 1933 übernimmt Hitler das Amt des Reichskanzlers, verfassungsmässig eingesetzt durch den Reichspräsidenten.

Mit der nationalsozialistischen Regierungsübernahme beginnt ein neuer Abschnitt in der deutschen Geschichte, den man zunächst – und im Volksmund noch jetzt – als „**Drittes Reich**“ bezeichnet. Diesem Namen liegt die Vorstellung zugrunde, das Heilige Römische Reich sei das

Erste Reich gewesen und das Bismarcksche das Zweite. Die Weimarer Republik wird, wie der seinerzeitige Deutsche Bund, als Intervall verstanden, während Hitler nun ein Drittes Reich ins Leben gerufen habe. Auf der weltanschaulichen Ebene haben diese Begriffe ihre Berechtigung. Staatsrechtlich gesehen sind aber auch die Jahre von 1933 bis 1945 eine kontinuierliche Fortsetzung des 1867/71 gegründeten Deutschen Reiches.

Die Reichstagswahl vom 5. 3. 1933 ergibt eine nationale Regierungsmehrheit (NSDAP 44%, Deutschnationale 8%). Am 27. Februar brennt der Reichstag nieder durch Brandstiftung des Kommunisten van der Lubbe. Hitler bekommt vom Reichstag Sonderbefugnisse, um gegen die kommunistische Gefahr vorgehen zu können. Am 21. 3. wird der neue Reichstag in der Potsdamer Garnisonkirche eröffnet, am 23. 3. nimmt er das **Ermächtigungsgesetz** an und kurz darauf das Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich. Am 14. Oktober tritt das Reich aus dem Völkerbund aus, in den es 1926 nach langem Hinhalten der ehemaligen Feindmächte aufgenommen worden war. Im November ergibt eine Volksbefragung 92% Zustimmung zu Hitlers Politik.

Es werden Massnahmen zur wirtschaftlichen Gesundung Deutschlands erlassen. **Arbeitsbeschaffung** mit gleichzeitiger **Kreditausweitung** und **Abkehr vom Goldstandard** sind die Mittel, **Autarkie** das Ziel. Bis 1939 wird die Geldumlaufmenge nur um 100% steigen, während das Wirtschaftsvolumen um mehr als 100% wächst und der Währungsbereich sich um 15% vergrößert (Österreich, Sudetenland). Die Notenpresse wird zur Finanzierung also nicht herangezogen, denn Hitler will unter allen Umständen eine neue Inflation verhindern. Entgegen weitverbreiteten Legenden spielen beim wirtschaftlichen Aufschwung weder der Autobahnbau noch die Rüstung noch Hjalmar Schacht eine entscheidende Rolle. Grundlage für die Massnahmen zum wirtschaftlichen Aufschwung bilden Vorschläge, die **Gregor Strasser** bereits in der Reichstagsrede vom 10. Mai 1932 formuliert hat.

Die „WirtschaftsWoche“ Nr. 29/1991 schreibt auf Seite 110 zur nationalsozialistischen Wirtschaftspolitik:

„Das 3. Reich bietet nun zwei weitgehend verschiedene Ordnungen zum Vergleich. Von 1933 bis 1936 – etwa bis zum Rücktritt Hjalmar Schachts als Reichswirtschaftsminister – war Deutschland eine **Marktwirtschaft**, die sich deutlich von anderen Marktwirtschaften unterschied. So herrschte seit 1931 Devisenbewirtschaftung, seit 1932 Lohnstopp, seit 1933 Gewerkschaftsverbot. Ab 1936 wurde eine **Planwirtschaft** installiert, aber erst 1939 voll in Kraft gesetzt. Auch sie unterschied sich erheblich von sozialistischen Planwirtschaften: Das Privateigentum blieb erhalten, der Gewinn wurde nicht abgeschafft, das Gewinnstreben vielmehr in den Dienst der Wirtschaft gestellt. Die Arbeitslosigkeit ging von rund sechs Millionen im Winter 1932/33 auf 1,6 Millionen 1936 und hunderttausend 1939 zurück. Die Beschäftigung stieg um mehr als die Hälfte. Die Wachstumsrate des realen Sozialprodukts lag bei knapp zehn Prozent pro Jahr. Das Defizit im Staatshaushalt war minimal... (Zur Zeit der) Kriegswirtschaft ... lag die Produktion 1944 trotz Bombenkrieg und Rohstoffmangel höher als 1939. Diese Zahlen, die im Rest der Welt keine Entsprechung hatten, sind so aufregend, dass ihre Gründe aufgedeckt werden sollten... Können wir auf Erfolgsrezepte nur deshalb verzichten, weil Adolf Hitler sie angewandt hat?“

Um junge Familien wirtschaftlich zu sichern, wird das **Ehestandsdarlehen** eingeführt. Dessen Auszahlung erfolgt nicht in Bargeld, sondern in Bedarfsdeckungsscheinen. Bei der Geburt eines jeden Kindes wird der Familie ein Viertel der ursprünglichen Darlehenssumme erlassen.

Am 29.9.33 ergeht das **Reichserbhofgesetz**.

Zweck: Erhaltung des Bauertums durch Schutz der Bauernhöfe vor Überschuldung und Zersplitterung durch Erbgang. *Grundbestimmungen:* Ein *Erbhof* geht ungeteilt auf einen *Anerben* über. Erbhöfe sind Höfe von mindestens einer Ackernahrung und von höchstens 125 ha. Der Besitzer eines Erbhofes heisst *Bauer*, Besitzer anderen landwirtschaftlich genutzten Grundeigentums sind *Landwirte*. Der Bauer muss deutscher Staatsbürger, deutschen oder artverwandten Blutes, ehrbar und fähig sein, den Erbhof ordnungsmässig zu bewirtschaften. Die nicht als Anerben berufenen Abkömmlinge erhalten eine der Leistungsfähigkeit des Hofes entsprechende Berufsausbildung und Ausstattung und haben Heimatzuflucht bei unverschuldeter Notlage. Erbhöfe sind grundsätzlich unveräusserlich, unbelastbar und geniessen Schutz gegen Zwangsvollstreckung. Sie werden in die Erbhöferolle eingetragen. Zur Durchführung des Gesetzes bestehen *Anerbengerichte*, *Erbhofgerichte* und das *Reichserbhofgericht*.

Am 30.1.34 erfolgt das Gesetz über den Neuaufbau des Reiches und damit die Aufhebung der Volksvertretungen der Länder. Am 2.8.34 stirbt Hindenburg. Das Amt des Reichspräsidenten wird darauf mit dem des Reichskanzlers vereinigt. Am 13.1.35 stimmt die **Saar** (unter alliierter Kontrolle!) mit über 90% für die Rückkehr ins Deutsche Reich. Im September 1935 nimmt der Reichstag die sog. **Nürnberger Gesetze** an:

Das „**Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre**“ vom 15.9.35 (mit Ausführungsverordnung vom 14.11.35) dient der Reinerhaltung des deutschen Blutes und verbietet Juden die eheliche und aussereheliche Rassenmischung mit deutschen Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes, die Beschäftigung deutschblütiger weiblicher Hausangestellter unter 45 Jahren sowie das Zeigen der deutschen Flagge.

Nach dem **Reichsbürgergesetz** vom 15.9.35 ist *Reichsangehöriger* jeder, der dem Schutzverband des Deutschen Reiches angehört und ihm dafür verpflichtet ist. *Reichsbürger* ist nur der Reichsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, der durch sein Verhalten beweist, dass er gewillt und geeignet ist, in Treue dem deutschen Volk und Reich zu dienen. Der Reichsbürger ist der alleinige Träger der vollen politischen Rechte.

Am 30.1.1937 widerruft Adolf Hitler die deutsche Unterschrift unter die „Kriegsschuldlüge“. Damit ist dem „Versailler Vertrag“ im nachhinein die moralische Begründung entzogen.

Durch Gesetz vom 13.3.1938 wird **Österreich** ein Land des Deutschen Reichs. Die gesamtdeutsche Volkabstimmung vom 10. April bekennt sich so gut wie einstimmig zum neuen **Grossdeutschen Reich**. Am 29. September 1938 wird das **Münchener Abkommen** über die Rückkehr des **Sudetenlandes** ins Reich geschlossen. Am 15. März 1939 legt der tschechische Präsident Hacha das Schicksal seines Volkes in die Hände Adolf Hitlers, am 16. 3. wird das **Reichsprotektorat Böhmen und Mähren** geschaffen, während die **Slowakei** gleichzeitig unter den

Schutz des Reiches tritt. Am 22.3.39 gibt Litauen das **Memelland** ans Deutsche Reich zurück.

Hingegen erweist sich eine Verständigung mit Polen als unmöglich. Durch das Versailler Diktat sind 2,5 Millionen Deutsche der polnischen Oberhoheit unterstellt. Von ihrem Schicksal schreibt Herders Staatslexikon (5. Auflage 1931, Band 4, Sp. 249): „Das offene und auch zugegebene Ziel der polnischen Politik ist die Vernichtung des Deutschtums“. Am 1. September 1939 beginnt der deutsche **Polenfeldzug** als Antwort auf ständige polnische Provokationen und eine polnische Generalmobilmachung. Durch die Kriegserklärungen Frankreichs und Grossbritanniens ans Deutsche Reich wächst sich der deutsch-polnische Konflikt zum **Zweiten Weltkrieg (1939 – 1945)** aus. Durch die deutschen Siege können zunächst auch die übrigen durch den Vertrag von Versailles verlorenen Gebiete ins Reich zurückgegliedert werden.

Während des Krieges ist das Reich durch den „Pakt gegen die Kommunistische Internationale“ (am 25. November 1941 verlängert um fünf Jahre) mit folgenden Staaten verbündet: Italien, Spanien, Finnland, Dänemark, Ungarn, Bulgarien, Rumänien, Kroatien, Slowakei, Japan, China, Mandschukuo.

Der militärische Wert dieser Bündnisse ist allerdings sehr unterschiedlich und insgesamt nicht ausschlaggebend. Es kommen die Rückschläge. Der Krieg geht verloren.

V Die Regierung Dönitz

Die Niederlage von 1945 ist die dritte Grosskatastrophe Mitteleuropas in der Neuzeit. Das Reich geriet in drei Dreissigjährigen Kriegen dreimal an den Rand der Auflösung, wenn auch unter ganz verschiedenen Umständen: 1618 – 1648, 1789 – 1815, 1914 – 1945. Aber 1945 kapituliert nur die Wehrmacht, nicht das Reich. Und nicht einmal die Regierung tritt zurück.

Am 30. April 1945 nimmt sich Adolf Hitler das Leben. In seinem Testament vom 29. April ernennt er den **Grossadmiral Karl Dönitz** zum **Reichspräsidenten** und **Obersten Befehlshaber** der Wehrmacht. Diese Ernennung erreicht Dönitz zwar nur per Funkspruch und kann vom Reichstag aufgrund der militärischen Lage in den letzten Kriegstagen nicht mehr bestätigt werden. Indem die Alliierten aber die Bevollmächtigung von Generaloberst Alfred Jodl und Generalfeldmarschall Wilhelm Keitel bei der Kapitulation anerkennen, akzeptieren sie auch die Autorität von Dönitz und billigen de facto seine Regierung. Noch vor der militärischen Kapitulation aber nimmt Dönitz einige weitreichende Handlungen vor: Er erklärt die **Tätigkeit der NSDAP für beendet** und enthebt am 6. Mai den Reichsführer SS Heinrich Himmler aller seiner Ämter. Die Kapitulation selbst versucht er etwas hinauszuschieben, um im Osten Deutschlands noch möglichst viele Deutsche dem Zugriff der Roten Armee zu entziehen. Die tatsächlichen Wirkungsmöglichkeiten der Regierung Dönitz sind allerdings von Beginn an sehr begrenzt.

Zur Regierung unter Reichspräsident Dönitz gehörten: Lutz Graf Schwerin von Krosigk (Reichsaussen- und Finanzminister), Dr. Wilhelm Stuckart ((Reichsinnen- und Kulturminister), Albert Speer

(Reichswirtschafts- und Produktionsminister), Dr. Herbert Backe (Reichsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten), Dr. Franz Seldte (Reichsarbeits- und Sozialminister), Dr. Julius Dörpmüller (Reichsverkehrs- und Postminister).

Staats- und völkerrechtlich ist es von hoher Bedeutung, dass **der deutsche Staat selber nicht kapituliert**. Die Urkunde, die Generaloberst Jodl am 7. Mai 1945 gegenüber den Westalliierten in Reims unterzeichnet, ist eine **rein militärische Kapitulation**. In ihr heisst es:

„Der Unterzeichnete, handelnd im Namen des deutschen Oberkommandos, erklärt hiermit die bedingungslose Kapitulation aller Streitkräfte zu Lande, zu Wasser und in der Luft, welche sich in diesem Augenblick unter deutscher Kontrolle befinden, gegenüber dem Obersten Befehlshaber der Alliierten Expeditionstreitkräfte und gleichzeitig gegenüber dem Oberkommandierenden der Sowjettruppen. ... Diese Kapitulationsurkunde stellt kein Präjudiz für an ihre Stelle tretende allgemeine Kapitulationsbedingungen dar, die durch die Vereinten Nationen oder in ihrem Namen festgesetzt werden und Deutschland und die Deutsche Wehrmacht als Ganzes betreffen werden.“

(Amtsblatt des Kontrollrates in Deutschland, Ergänzungsblatt Nr. 1, 30.4.46, Seite 6)

Als „Vereinte Nationen“ bezeichnen sich während des Krieges die Feindmächte des Deutschen Reiches. Die eigentliche Gründungsurkunde der Vereinten Nationen, also der UNO, wird aber erst am 26. Juni unterzeichnet. Zu diesem Zeitpunkt wird die deutsche Regierung bereits ausgeschaltet sein. Die Vereinten Nationen selbst werden keine Forderungen an Deutschland stellen. Vielmehr wird die Generalversammlung 1948 verlangen, dass die Hauptsiegermächte ihre internen Streitigkeiten beilegen und mit dem Deutschen Reich Frieden schliessen sollen. Dies geschieht aber nicht. Es wird genau das Gegenteil unternommen, indem man auf dem Staatsgebiet des Deutschen Reiches rechtswidrige Verwaltungsapparate schafft.

Die Frage stellt sich für die Zukunft, wer einem wieder handlungsfähigen Reich als Verhandlungspartner bei den Friedensverhandlungen gegenüber sitzen soll. Die vier Hauptsiegermächte? Oder die Vereinten Nationen?

1990 richtet Rechtsanwalt Manfred Roeder (Schwarzenborn/Knüll) eine Anfrage an die UNO bezüglich der Rechtslage des deutschen Reiches. Das Antwortschreiben ist vom 12. November 1990 datiert:

„Sehr geehrter Herr Roeder, Ihre an die Vereinten Nationen gerichtete Anfrage vom 3. September 1990 ist der Rechtsabteilung am 29. Oktober 1990 zur Beantwortung zugeleitet worden. Ich bedaure, Ihrer Bitte um Auskunft nicht nachkommen zu können. Die deutsche Frage war nie auf der Tagesordnung der Vereinten Nationen. Rechtsgutachten der Vereinten Nationen zur „Rechtslage des Deutschen Reiches“ liegen nicht vor.

Mit freundlichen Grüssen

Karin Rudolph, Senior Legal Officer, General Legal Division, OLA“

(Quelle: s. Literaturangaben auf der letzten Seite unter Roeder)

Die zweite Kapitulationsurkunde, die Generalfeldmarschall Keitel am 9. Mai auf Forderung der Sowjets im sowjetischen Hauptquartier Berlin-Karlshorst unterzeichnet, hat den gleichen Wortlaut wie die Urkunde von Reims.

An dieser Stelle ist es wichtig, die seit einiger Zeit in Mode gekommene Beschönigung von der „Befreiung Deutschlands“ zu korrigieren. Die **Direktive JCS 1067** an den Oberbefehlshaber der Besatzungstruppen der USA über die Ziele der Militärregierung in Deutschland vom 26.4.1945 hält fest:

„Deutschland wird nicht besetzt zum Zwecke seiner Befreiung, sondern als ein besiegter Feindstaat.“

Das mussten schliesslich auch jene Deutschen erkennen, die im sogenannten „**Widerstand**“ gegen den Nationalsozialismus opponiert und dabei nicht nur die Grenze zum Hoch, sondern auch zum Landesverrat überschritten hatten. Der spätere **Bundestagspräsident Dr. Eugen Gerstenmeier** brachte in der FAZ vom 21. März 1975 einer staunenden Mitwelt zur Kenntnis:

„Was wir im deutschen Widerstand während des Krieges nicht wirklich begreifen wollten, haben wir nachträglich vollends gelernt: dass dieser Krieg schliesslich nicht gegen Hitler, sondern gegen Deutschland geführt wurde.“

Die Alliierten besetzen nun das restliche Reichsgebiet kampflos. Nur das Sondergebiet Flensburg-Mürwik wird als Sitz der Reichsregierung und des Oberkommandos der Wehrmacht freigehalten – wieder ein Hinweis auf die Anerkennung der Regierung Dönitz.

Auch wenn die durch Dönitz bevollmächtigten Generale auf Druck der Alliierten eine „bedingungslose“ Kapitulation unterschreiben müssen, verzichtet die Reichsregierung dadurch weder auf den Schutz durch das Völkerrecht noch kündigt sie damit die Haager Konvention auf.

Aus: „Zehn Jahre und zwanzig Tage“ von Karl Dönitz, Stuttgart 1967:

„Angesichts dieser sehr geringen Wirkungsmöglichkeit trat die Frage auf, ob ich nicht doch mit dem behelfsmässigen Kabinett abdanken sollte. Meine Aufgabe, die Kapitulation ordnungsgemäss durchzuführen, war erfüllt. Wenn ich auch in Mürwik noch in der von den Alliierten nicht besetzten Enklave eines eigenen Hoheitsgebietes lebte, so war ich doch natürlich völlig in der Hand des Gegners. Ganz Deutschland war vom Feind besetzt. Er regierte dort. Selbständiges Handeln, wie es bei der Durchführung der Kapitulation noch möglich war, gab es für mich nicht mehr.“

War es unter solchen Umständen nicht würdiger, diesem Scheindasein ein Ende zu machen, also aus eigener Initiative abzudanken, anstatt abwartend völlig ungewissen Massnahmen der Sieger entgegen zu sehen? Dass es mir nach Durchführung der Kapitulation nicht behagte, ohne Wirkungsmöglichkeit dazusitzen, ist selbstverständlich.

Minister Speer in erster Linie war der Ansicht, dass wir zurücktreten sollten. Er glaubte für seine Person, dass die Amerikaner weiterhin mit ihm zusammenarbeiten würden.

Graf Schwerin-Krosigk hingegen war der Meinung, wir hätten trotz aller Gefahr, dass die Gegner uns bewusst der öffentlichen Lächerlichkeit preisgeben wollten, zu bleiben. Der Reichspräsident und seine behelfsmässige Regierung stellten die Reichseinheit dar. In der bedingungslosen Kapitulation hatte ausdrücklich nur die deutsche Wehrmacht kapituliert. Der deutsche Staat hatte nicht aufgehört zu bestehen. Wenn ich auch behindert sei, tatsächlich Regierungshandlungen zu vollziehen, so ändere das doch nichts daran, dass ich das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches sei. Auch die Feindmächte hätten dies durch die Forde-

rung einer Vollmacht von mir für die drei Chefs der deutschen Wehrmacht, welche die Kapitulationsurkunde am 8. Mai unterzeichnen sollten, anerkannt. Mein Rücktritt sei daher nur möglich, wenn gleichzeitig für einen Nachfolger gesorgt würde.

Ich hielt den Standpunkt Graf Schwerin-Krosigks für richtig. Meine Ernennung hatte ich zunächst nur dahingehend aufgefasst, dass ich nur den Krieg zu beenden hätte. Ich durfte aber jetzt keinesfalls, was auch geschehen möge, freiwillig mit der behelfsmässigen Reichsregierung zurücktreten. Dann konnten die Sieger mit Recht erklären: Da die für alle Zonen Deutschlands zuständige Reichsregierung davongelaufen ist, blieb uns nichts anderes übrig, als in den einzelnen Besatzungsgebieten besondere deutsche Regierungen aufzustellen und die Souveränität in den Zonen durch eigene Militärregierungen ausüben zu lassen.

Ich durfte also schon aus diesem Grunde nur der Gewalt weichen; anderenfalls hätte ich zu der Spaltung Deutschlands, wie sie heute besteht, in politischer Beziehung zumindest formell die Handhabe gegeben. Mein Rücktritt also, der freiwillige Verzicht auf meine von den Alliierten anerkannte Stellung, wäre der politische Fehler gewesen, den ich nach der Kapitulation hätte machen können.

Diese Überzeugung schliesst nicht aus, dass ich der Ansicht war und auch heute noch bin, dass der Wille des deutschen Volkes allein massgebend für die Besetzung des höchsten Amtes im Staate sein darf.“

Zwar deutet nichts darauf hin, dass die Alliierten vom Kriegsziel der Besatzungsherrschaft in Deutschland abrücken werden. Spätestens seit dem Januar 1943, als Churchill und Roosevelt in **Casablanca** die „**bedingungslose Kapitulation**“ Deutschlands fordern, ist klar, dass der in der **Atlantik-Charta** von 1941 festgelegte Grundsatz der Selbstbestimmung nicht für die Besiegten gelten soll. Diese Gedanken werden auf der Konferenz von **Quebec** fortgesponnen. Hier taucht zum erstenmal der Gedanke auf, den Krieg ohne einen klassischen Friedensvertrag zu beenden. Ein absolutes Novum in der neueren Geschichte.

Im Anschluss an die Konferenz der „Grossen Drei“ in **Teheran** (28.11. – 1.12.43) arbeitet die zu diesem Zweck eingesetzte „European Advisory Commission“ (EAC) die Waffenstillstandsbedingungen und Besatzungsrichtlinien aus. Noch bevor Frankreich in diese Kommission aufgenommen wird, einigen sich England, die Vereinigten Staaten und Sowjetrussland Ende 1944 über die Besatzungszonen und die Einsetzung eines Alliierten Kontrollrats.

In **Jalta** (Januar 1945) werden diese Absichten bekräftigt und durch den Beschluss ergänzt, die Vereinten Nationen zu errichten. Seit der Veröffentlichung der sogenannten **Jalta-Dokumente** ist übrigens bekannt, dass bereits seit dem 25. Juli 1944 ein Kapitulationstext vorlag, der als Dokument einer *politischen* „bedingungslosen Kapitulation“ von deutschen Bevollmächtigten unterzeichnet werden sollte. Dafür bräuchten die Alliierten natürlich eine handlungsfähige deutsche Regierung. Für eine kurze Zeit, zu Beginn der Besatzung, geht die EAC also von der Existenz einer deutschen Zentralregierung aus.

Eine amerikanisch-englische Kommission kommt nach **Mürwik**, wo in der Marineschule an der Flensburger Förde die Reichsregierung in Permanenz tagt. Graf Schwerin

v. Krosigk und Backe legen der Kommission in Denkschriften die Notwendigkeit zentraler Verwaltung dar mit dem Erfolg, dass Backe Mitte Mai ins Hauptquartier Eisenhowers fliegen kann, um die Verhandlungen fortzuführen und abzuschliessen. Doch Backe kehrt nicht zurück, und man erhält schliesslich die Mitteilung, er sei in Reims interniert worden.

Man erinnert sich daran, dass die Briten bereits 1941 ein Mitglied der deutschen Reichsregierung völkerrechtswidrig verhaftet und dann nie wieder freigelassen haben: den Führer-Stellvertreter und Reichsminister **Rudolf Hess**, der am 10. Mai 1941 zu einem Flug nach England aufgebrochen war, um den Frieden zu vermitteln. Hess wird schliesslich nach 46 Jahren Haft am 17. August 1987 in seinem Gefängnis in Spandau ermordet.

Auch Dorpmüller, seit 1937 Reichsverkehrsminister, fliegt nach Reims und führt seine Verhandlungen in einem Schloss bei Paris weiter. Er erhält den Auftrag, den Verkehr in der amerikanisch-englischen Zone in Stand zu setzen. Er erkrankt aber schwer und stirbt kurze Zeit danach.

Auf Einladung von Generalmajor Lovell W. Rooks, dem Generalbevollmächtigten des Oberstkommandierenden General Eisenhower, kommt es am 13. Mai auf dem Luxusdampfer *Patria*, dem Quartier der britisch-amerikanischen Kontrollkommission, zu einem Arbeitsgespräch zwischen Dönitz und Rooks. Wie Dönitz das Schiff betritt, präsentieren britische Marinesoldaten das Gewehr – eine Ehrenbezeugung, die dem Reichspräsidenten gilt.

Gleichzeitig aber erhält Eisenhower aus Washington den Befehl, alles zu unterlassen, was die deutsche Wirtschaftskraft stärken könnte. Am 17. Mai sind Eisenhower und Montgomery zu Churchill beordert. Von dieser Zusammenkunft her datiert offenbar der Umschwung. Plötzlich wird der deutsche Feldmarschall Busch, der bei Montgomery weilte, wie ein Schuhputzer behandelt. Am 20. Mai läuft ein russisches Kriegsschiff in den Flensburger Hafen ein und ankert neben der *Patria*. Am selben Tag bringt die *Prawda* einen Hetzartikel über die „faschistische Bande um Dönitz“. Dieser sei ein Kriegsgefangener und entsprechend zu behandeln.

Wie Dönitz am 23. Mai wieder zur *Patria* kommt, bietet sich ein anderes Bild dar als bei seinen früheren Besuchen:

„Kein englischer Oberstleutnant, der mich unten empfing, kein präsentierender Posten. Dagegen waren eine Fülle von Pressephotographen erschienen. Oben auf der *Patria* nahmen Jodl, Friedeburg und ich an der einen Seite eines Tisches Platz; auf der anderen sassen Chefs der Kontrollkommission, in der Mitte der amerikanische Generalmajor Rooks, neben ihm der englische General Ford und der russische General Truskow. Im Gefühl der Unausweichlichkeit unseres Schicksals waren meine beiden Kameraden und ich völlig ruhig. General Rooks gab uns eine Erklärung bekannt, wonach er auf Befehl Eisenhowers mich, die deutsche Regierung und das Oberkommando der Wehrmacht zu verhaften habe. Wir hätten uns von jetzt ab als Kriegsgefangene zu betrachten. Er fragte mich, etwas unsicher, ob ich irgend etwas erwidern wollte. Ich entgegnete: „Es erübrigt sich jedes Wort.“

(Karl Dönitz: „Zehn Jahre und zwanzig Tage“, Frankfurt 1967)

Zur gleichen Zeit umstellt eine britische Panzerbrigade grossräumig das Gebiet Flensburg-Glücksburg, während im Sitzungsraum der Reichsregierung Minister, Staatssekretäre und Offiziere tagen. Um 10 Uhr vormittags stürmen britische Militärpolizisten den Raum und verhaften und kontrollieren die Gefangenen unter unwürdigsten Umständen.

Schwerin-Krosigk zufolge wurde den zahlreichen Fotografen, Presse- und Filmleuten „ein Spectaculum geboten. Militärpolizei, Infanterie und Panzer waren aufgeboden, um die Deutschen in Haft zu nehmen. Nachdem sie im Gebäude sich nackt hatten ausziehen müssen und ihnen alle Papiere und Wertgegenstände weggenommen worden waren, die sie trotz wiederholter Eingaben nie wieder bekamen, mussten sie sich im Hof mit im Nacken verschränkten Armen dem Kreuzfeuer der Photographen stellen. Friedeburg, der auf der Rückfahrt von der *Patria* Zeuge dieser Szene wurde, nahm unter ihrem Eindruck Gift.“

Ab diesem 23. Mai 1945 gibt es in Deutschland keine handlungsfähige deutsche Regierung mehr. Dönitz wird in das luxemburgische Kriegsgefangenenlager Mondorf verbracht. Von dort gibt der Reichspräsident im Juli 1945 eine wichtige zusammenfassende Erklärung ab, die sogenannte **Mondorfer Erklärung**:

„Bad Mondorf, Juli 1945.

Der Kommandant des Lagers, in dem ich mich als Kriegsgefangener befinde, verlas am 7. Juli eine aus drei Paragraphen bestehende Anordnung, die in § 2 unter anderem die Feststellung enthielt, der Deutsche Staat habe aufgehört zu bestehen. Der Satz wurde auf meine Einwendung nachträglich dahin berichtigt, dass es heissen solle, die Deutsche Regierung habe aufgehört zu bestehen.

Um Missverständnissen über meinen Standpunkt vorzubeugen, treffe ich folgende Klarstellung:

1. Die Kapitulation ist von meinen Beauftragten auf Grund einer schriftlichen Vollmacht geschlossen worden, die ich als Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches und damit Oberster Befehlshaber der Wehrmacht ausgestellt habe und die in dieser Form von den bevollmächtigten Vertretern der Alliierten Streitkräfte verlangt war und anerkannt wurde. Die Alliierten haben mich dadurch selbst als Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches anerkannt.

2. Durch die mit meiner Vollmacht am 9. Mai 1945 abgeschlossene bedingungslose Kapitulation der 3 deutschen Wehrmachtsteile hat weder das Deutsche Reich aufgehört zu bestehen, noch ist dadurch mein Amt als Staatsoberhaupt beendet worden. Auch die von mir berufene geschäftsführende Regierung ist im Amt geblieben; mit ihr hat die alliierte Überwachungskommission in Flensburg bis zum 23. Mai in Geschäftsverkehr gestanden.

3. Die im Anschluss an die Kapitulation erfolgende vollständige Besetzung des Deutschen Reichsgebietes hat an dieser Rechtslage nichts geändert. Sie hat nur mich und meine Regierung tatsächlich behindert, in Deutschland Regierungshandlungen zu vollziehen.

4. Ebensowenig konnten meine und meiner Regierung Gefangennahme auf die dargelegte Rechtslage Einfluss haben. Sie hatte nur zur Folge, dass jede tatsächliche Amtshandlung für mich und meine Regierung vollständig aufhörte.

5. Mit dieser Auffassung über die Rechtsfolgen der erwähnten militärischen Vorgänge befinde ich mich in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts.

gez. Dönitz

VI Die alliierten Militärregierungen

Schon einige Wochen davor, am 5. Juni 1945, haben die alliierten Militärbefehlshaber in einer „**Berliner Erklärung**“ die vollständige Übernahme der Regierungsgewalt in Deutschland proklamiert. Der Text der Erklärung entspricht in seinem militärischen Teil fast vollständig der von der EAC entworfenen Kapitulationsurkunde, die allerdings bei der militärischen Kapitulation nicht verwendet worden ist. Die Kapitulationsurkunde vom 8. Mai erwähnt ja ausdrücklich, dass die politische noch ausstehe. Nach der Verhaftung der Regierung Dönitz gibt es auf deutscher Seite aber niemanden mehr, der diesen Akt hätte vollziehen können. Die „Berliner Erklärung“ ist somit nicht mehr und nicht weniger als eine einseitige Willensbekundung der Alliierten.

In der Berliner Zeitung vom 6. Juni 1945 lesen die Deutschen die

„Deklaration in Anbetracht der Niederlage Deutschlands und der Übernahme höchster Autorität hinsichtlich Deutschlands durch die Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und durch die Provisorische Regierung der Französischen Republik

... Deutschland, das für den Krieg verantwortlich ist, ist nicht mehr fähig, sich dem Willen der siegreichen Mächte zu widersetzen. Dadurch ist die bedingungslose Kapitulation Deutschlands vollbracht; und Deutschland unterwirft sich allen Forderungen, die ihm jetzt oder später auferlegt werden. Es gibt in Deutschland keine zentrale Regierung oder Behörde...“

Die Berliner Erklärung enthält unrichtige Angaben: Deutschland hat *nicht* kapituliert. Deutschland unterwirft sich damit auch nicht irgendwelchen Forderungen. Und es gäbe in Deutschland sehr wohl eine zentrale Regierung, wenn sie nicht von den Briten verhaftet worden wäre. Und die „Übernahme höchster Autorität hinsichtlich Deutschlands“ schliesslich ist ein völkerrechtswidriger Akt, weil er dem Artikel 43 der Haager Landkriegsordnung widerspricht:

„Art. 43 (Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung). Nachdem die gesetzmässige Gewalt tatsächlich in die Hände des Besetzenden übergegangen ist, hat dieser alle von ihm abhängenden Vorkehrungen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wieder herzustellen und aufrechtzuerhalten, und zwar, soweit kein zwingendes Hindernis besteht, *unter Beachtung der Landesgesetze*.“

Hellmut Diwald, „Geschichte der Deutschen“:

„Als Auftakt der Verwirklichung ihrer gemeinsamen Deutschland-Politik gaben sie (die Alliierten, d. H.) die einschränkungslose Viermächte-Verwaltung der deutschen Territorien bis hinab zu den Gemeinden bekannt. Die Funktion einer deutschen Regierung wurde vom Alliierten Kontrollrat übernommen. Seine Etablierung fand in einem juristischen Niemandsland statt. Mit der Berliner Erklärung zogen die Alliierten nicht nur faktisch die ganze Regierungsgewalt an sich, sondern sie übernahmen auch die volle Verantwortung für alles, was in Deutschland und mit Deutschland geschah, damals wie später.“

Inzwischen ist auch *Österreich* in vier Besatzungszonen aufgeteilt worden, und wie Berlin, so auch Wien in vier

Sektoren. Schon die **Viermächtekonferenz vom 1. November 1943 in Moskau** hatte ja erklärt:

„Österreich wird ... daran erinnert, dass es wegen der Teilnahme am Kriege an der Seite Hitler-Deutschlands eine Verantwortung trägt, der es sich nicht entziehen kann ...“

Der Sozialdemokrat **Karl Renner**, der noch im März 1938 seine Parteigenossen aufgefordert hatte, um jeden Preis mit „Ja“ für den Anschluss zu stimmen, lässt sich von der Roten Armee am 27. April 1945 in den von den Sowjets besetzten Teilen Österreichs zum Bundeskanzler einsetzen. Von einer Volksbefragung oder sonstigen demokratischen Legitimation wird Abstand genommen.

Dafür erlässt diese ungesetzliche Regierung das sogenannte **Verbotsgesetz vom 8. Mai 1945**. Die Zahl derer, die sich vom Verbotsgesetz betroffen fühlen und sich registrieren lassen, beträgt 581'915. Zählt man die Familienmitglieder der Registrierten hinzu, so ergibt sich, dass fast ein Drittel der Österreicher ausserhalb der Gesetze gestellt wird. 38 Todesurteile werden ausgesprochen, 149'041 Beamte nicht übernommen oder entlassen. Den fast 600'000 Registrierten wird das Wahlrecht nicht zugebilligt. Schon dadurch wird die Wahl vom Dezember 1945 ungültig.

Am 21. April 1948 wird das „Bundesgesetz über die vorzeitige Beendigung der im NS-Gesetz vorgesehenen Sühnefolgen für minder belastete Personen“ erlassen. Es verbleiben rund 100'000 „Schwerbelastete“. Durch diesen Umstand sind auch die österreichischen Wahlen von 1949 keineswegs frei.

Im **Staatsvertrag**, den Österreich am 15. Mai 1955 mit den bisherigen Besatzungsmächten schliessen kann, erklärt es seine ständige bewaffnete Neutralität und erhält seine Souveränität. Bezüglich der Verfolgung der Nationalsozialisten wird das moderne Österreich aber eine befremdliche Härte an den Tag legen. Das Gesetz bezüglich „Wiederbetätigung im Sinne des Nationalsozialismus“ sieht Gefängnisstrafen bis zu 20 Jahren vor. Das erlaubt Rückschlüsse darauf, wie souverän das Land in Wirklichkeit ist.

Wie mit *Deutschland* verfahren werden soll, das ist unter anderem Inhalt der **Potsdamer Konferenz** vom 17. Juli bis zum 2. August 1945 auf Schloss Cäcilienhof. Anstelle des verstorbenen Roosevelt ist US-Präsident Truman anwesend, für die Sowjetunion Marschall Stalin und für Grossbritannien Churchill, der aber noch während der Konferenz Attlee weichen muss, dem Vorsitzenden der bei den englischen Wahlen siegreichen Arbeiterpartei. Die dürftigen Ergebnisse der Konferenz beweisen vor allem, wie sehr sich die Interessen der Beteiligten inzwischen auseinander entwickelt haben. Einig ist man sich nur über die sogenannten vier grossen „D“: Demilitarisierung, Denazifizierung, Demontage, Demokratisierung.

Viele Formulierungen des **Potsdamer Abkommens** sind ungenau, widersprüchlich und benennen oft nur die noch ungelösten Probleme und offenen Fragen. Was als „Potsdamer Abkommen“ bezeichnet wird, ist lediglich ein am 2. August 1945 vom Amtsblatt des Kontrollrats veröffent-

lichtes Communiqué, eine protokollarische Kurzfassung der Vereinbarungen. Juristisch hat dieses Papier für das Deutsche Reich sowenig Bedeutung wie die „Berliner Erklärung“, denn ihm fehlt jeder völkerrechtliche Vertragscharakter. Er verpflichtet nur die drei Regierungen untereinander, sich an die getroffenen Vereinbarungen zu halten.

Die Verfügungen der Potsdamer Konferenz in Stichworten:

Bestätigung der Zonenaufteilung – Errichtung des Alliierten Kontrollrates – „geregelte und menschliche Ausweisung“ der Deutschen aus Polen, Ungarn und der Tschechoslowakei – Reparationen (Sachwerte, Demontagen, Kriegs- und Handelsflotte) – Aburteilung der „Kriegsverbrecher“ und Überprüfung der Mitglieder der aufgelösten NSDAP – Die Festlegung der Ostgrenze soll erst durch einen Friedensvertrag erfolgen.

Der „Spiegel“-Herausgeber Rudolf Augstein schreibt in der Nummer 2/1985:

„Das Gespenstige an der Potsdamer Konferenz lag darin, dass hier ein Kriegsverbrechergesetz von Siegern beschlossen wurde, die nach den Massstäben des späteren Nürnberger Prozesses allesamt hätten hängen müssen. Stalin zumindest für Katyn, wenn nicht überhaupt, Truman für die überflüssige Bombardierung von Hiroshima und Nagasaki, wenn nicht schon vor Hiroshima, und Churchill zumindest als Ober-Bomber von Dresden, zu einem Zeitpunkt, als Deutschland schon erledigt war. Alle drei hatten „Bevölkerungsumsiedlungen“ verrückten Ausmasses beschlossen, alle drei wussten, wie verbrecherisch diese vor sich gingen.“

An der Spitze Deutschlands steht nun also der **Alliierte Kontrollrat** als Gremium der vier Oberkommandierenden, die jeweils auf Weisung ihrer Regierungen handeln. Seine erste Sitzung findet am 30. Juli 1945 statt, nachdem die Abgrenzung der westlichen Zonen am 26. Juli endgültig festgelegt worden ist. Inzwischen ist ja auch Frankreich in den Kreis der Sieger aufgenommen worden. Es gelingt allerdings nicht, für das Kompetenzverhältnis zwischen den Oberkommandierenden in ihren jeweiligen Besatzungszonen und dem Kontrollrat als Ganzem eine funktionsfähige Lösung zu finden. In den Zonen werden zum Teil neue politische Gebilde geschaffen, so zum Beispiel **Niedersachsen**. Durch Kontrollratsgesetz Nr. 46 vom 25.2.1947 wird **Preussen** als „Träger des Militarismus und der Reaktion“ unter den neuen Ländern aufgeteilt und von ihnen bis heute treuhänderisch verwaltet, soweit es nicht unter russischer und polnischer Verwaltung steht.

Auch diese Verfügungen sind natürlich provisorisch und für das Reich, wie alle andern, nicht verbindlich.

Im Rahmen der oben genannten Erklärungen und Abkommen streben die westlichen Besatzungsmächte nun gemäss der Atlantik-Charta in ihren Zonen eine **liberal-demokratische Ordnung** und wirtschaftliche Erholung an.

Die UdSSR will aus ihrer Zone eine **Volksdemokratie** entwickeln. Bodenreform, d. h. Enteignung und Kollektivierung, Planwirtschaft, Beschränkung des Privateigentums und die „Prinzipien des Arbeiter- und Bauernstaates“ schaffen eine neue gesellschaftliche Ordnung. Ausserdem zei-

gen die Konferenzen von Moskau und London 1947, dass die UdSSR ihre Zone als Machtbasis gegen die Westmächte betrachtet. Die USA sehen sich zu gleichem Vorgehen in ihrem Machtbereich veranlasst. Die Entzweiung der beiden Weltmächte macht Deutschland zum strategischen Vorfeld für mögliche künftige Auseinandersetzungen zwischen West und Ost. Die Regierung der DDR beginnt am 13. August 1961 mit dem Bau der 45 km langen **Berliner Mauer**, die die Stadt für fast drei Jahrzehnte zerschneidet.

Die **Währungsreform** vom Juni 1948 soll, so die offizielle Begründung, die westlichen Zonen wirtschaftlich lebensfähig und zum Handelspartner des Westens machen. Der rechtliche Hintergrund ist aber, dass nur eine deutsche Regierung legitimiert wäre, die Reichsmark herauszugeben. So muss auch auf diesem Gebiet zu einem Provisorium gegriffen werden, der sogenannten „D-Mark“. Die UdSSR bindet ihre Zusage zu einer gesamtdeutschen Währungsreform an eine Einflussnahme auf Gesamtdeutschland. Das wollen die Westmächte verhindern und handeln deswegen allein. Zwei deutsche Währungsreformen entstehen, vertiefen die Spaltung und binden die beiden Zonen enger an die Machtblöcke.

Noch unter den Militärregierungen werden 1946 in den Westzonen Gemeinde- und Kreisvertretungen, 1947 **Landtage** gewählt. Da allerdings alle Parteien und alle Medien von den Besatzern lizenziert werden müssen und ausserdem der früher staatstragende Nationalsozialismus ausgeschlossen bleibt, kann bei diesen Wahlen keine Rede von freier Meinungsbildung und Selbstbestimmung sein. Sie sind ungültig.

Das gleiche gilt für die Sowjetzone, die spätere DDR, wo schon im Mai 1945 „antifaschistische Parteien“ lizenziert werden.

Inzwischen hat in Nürnberg der Prozess gegen nationalsozialistische Organisationen sowie gegen jene deutschen Politiker stattgefunden, die von den Alliierten als „Hauptkriegsverbrecher“ bezeichnet werden. Der Prozess ist insofern einmalig und sämtlichen Gebräuchen abendländischer Rechtsprechung entgegen, als er auf Grund von Gesetzen stattfindet, die von den Siegern *nach* dem Krieg formuliert werden, und dass die Alliierten dadurch als Sieger, Gesetzesschöpfer, Kläger, Richter und Henker in Personalunion auftreten. Die deutschen Verteidiger der Angeklagten werden in ihrer Arbeit massiv und systematisch behindert.

Durch die Urteile in diesem **Nürnberger Prozess** wird die deutsche Führung nun auch physisch beseitigt: durch Hinrichtung oder langjährige Gefängnisstrafen. Es dürfte in der Geschichte der Neuzeit erstmalig sein, dass ein Sieger die Führungskräfte des Unterlegenen exekutiert. In dieser Tradition stehen auch die Prozesse gegen serbische Politiker und Militärs und die Hinrichtung Saddam Husseins in der jüngsten Vergangenheit.

Die Urteilsverkündung findet am 1./2. Oktober 1946 statt. Es werden verurteilt zum Tode durch den Strang: Göring, Ribbentrop, Keitel, Kaltenbrunner, Rosenberg, Hans Frank, Frick, Streicher, Sauckel, Jodl, Seyss-Inquart, Bormann; zu lebenslanglichem Ge-

fängnis: Hess, Funk, Raeder; zu Gefängnis: Dönitz (10 Jahre), v. Neurath (15 Jahre), v. Schirach (20 Jahre), Speer (20 Jahre). Das Führerkorps der NSDAP, die Schutzstaffel (SS) und die Geheime Staatspolizei (Gestapo) werden zu verbrecherischen Organisationen erklärt.

Ausserdem wird in Nürnberg festgeschrieben, bei der Judenverfolgung während der nationalsozialistischen Zeit habe es sich um eine systematische *Judenvernichtung* und damit um einen Völkermord gehandelt. Da die spätere Bundesrepublik die Nürnberger Rechtsprechung übernehmen muss, verurteilen bundesdeutsche Gerichte seither zwangsläufig alle Forscher und Publizisten, die zu anderen Ergebnissen kommen. Eine freie historische Forschung ist erst zu erwarten, wenn die volle Souveränität des deutschen Volkes in einem wieder handlungsfähigen Deutschen Reich verwirklicht ist.

Kennzeichnend für den Charakter der Nürnberger Prozesse ist folgende Bekanntmachung des Vorsitzenden Richters: „Der Gerichtshof hat beschlossen, dass Beweis über die Ungerechtigkeit des Versailler Vertrages oder ob er unter Zwang abgeschlossen wurde, nicht zulässig ist.“ (IMT-Protokolle, Nürnberg 1947)

Im Jahr 1947 entsteht aus der Verschmelzung der britischen mit der amerikanischen Zone die „*Bizone*“, offiziell „**Vereinigtes Wirtschaftsgebiet**“ genannt, aus der 1949 unter Einbezug der französischen Zone die „*Trizone*“ wird, im Volksmund „*Trizonesien*“ genannt, die Vorstufe zur Bundesrepublik.

Zwischen 1945 und 1956 erklären die mit dem Reich im Krieg befindlichen Staaten durch Proklamationen, Dekrete und Erklärungen den Kriegszustand mit dem Deutschen Reich für beendet. Da das Reich nicht handlungsfähig ist, kann es diese Erklärungen nicht entgegennehmen. Sie bleiben einseitig, stellen nicht viel mehr als den Waffenstillstand fest und sind somit kein Ersatz für einen Friedensvertrag.

Neben den Vereinigten Staaten, der UdSSR, Grossbritannien und Frankreich geben solche Erklärungen ab (geordnet nach geografischen Räumen):

Norwegen, Belgien, die Niederlande, Rumänien, Griechenland;

Kanada, Mexiko, Brasilien, Argentinien, Peru, Venezuela, Bolivien, Kolumbien, Costa Rica, die Dominikanische Republik, Guatemala, Nicaragua, Paraguay, El Salvador;

Indien, Pakistan, Philippinen, Australien, Neuseeland, Haiti;

Ägypten, Liberia, Jordanien, Libanon, Syrien, Irak, Iran, Saudi-Arabien.

VII Die Verwaltung West-Deutschlands durch die Bundesrepublik

Am 1. September 1948 konstituiert sich auf Anordnung der Militärgouverneure ein **Parlamentarischer Rat**, entsandt von den Landtagen, um über die verfassungsmässige Zukunft der drei Westzonen zu beraten. Die 65 Abgeordneten kommen in den behelfsmässig hergerichteten Räumen des Naturhistorischen Museums in Bonn zusammen.

Die Entstehung der Bundesrepublik und des für sie be-

stimmten Grundgesetzes beschreibt das Informationsblatt *Parlamentarischer Rat des Presse- und Informationszentrums des Deutschen Bundestages, Referat Öffentlichkeitsarbeit, Bonn, Bundeshaus*. Das Blatt wurde im Anschluss an das Grundgesetzjubiläum von 1974 veröffentlicht. Die folgenden Schilderungen entsprechen also dem offiziellen bundesrepublikanischen Standpunkt:

„Der Ahnherr unseres politischen Systems ist der Parlamentarische Rat. Dabei wurde er eigentlich ohne eigenes Wollen zum Schöpfer der zweiten deutschen Demokratie. Die drei westlichen Alliierten befahlen im Jahre 1948 – und die deutschen Länder, die die einzige erkennbare politische Organisation in den westlichen Besatzungszonen darstellten, hatten zu gehorchen. Wie sich die Ratsmitglieder gegenseitig und den Umständen ein Grundgesetz abrang, zeigt dieser Abschnitt.

Das Jubiläum des Grundgesetzes am 24. Mai 1974 ist feierlicher begangen worden als seine Verabschiedung und seine Inkraftsetzung, das ist sicher. Kein Anflug von Stolz, wie er in der würdevollen Gedenkstunde im Bundestag bei allen Parteien vertreten war, lag über jener Versammlung, die am 23. Mai 1949 an der gleichen Stelle zur Unterzeichnung des Grundgesetzes zusammengetreten war. Denn auf den Mitgliedern des Parlamentarischen Rates, die sich anschickten, ihren Namen unter die Urschrift des Grundgesetzes zu schreiben, lasteten Ungewissheit, Zweifel und Sorge. Nur als sie das Lied sangen „Ich hab' mich ergeben mit Herz und mit Hand“, ging ein leichter pathetischer Schauer über die 65 beschliessenden Ratsmitglieder und durch die Zuhörerreihen.

„Ich hab' mich ergeben“ – das hätte auch der Leitspruch während der insgesamt neun Monate der Beratungen über dieses Grundgesetz sein können, die am 1. September 1948 in Bonn begannen hatten. Denn die von den Parlamenten der Länder entsandten Männer und Frauen hatten sich in den Auftrag gefügt, den sie nicht von ihrem Volk, sondern von den drei westlichen Mächten Amerika, Grossbritannien und Frankreich erhalten hatten. Sie konnten nur nach bestem Wissen und Gewissen das Beste daraus machen.

Das neue Gebilde musste demokratisch fest, aber dennoch nur ein Provisorium sein. Niemals ist unter ähnlich belastenden Bedingungen sowohl fremder Mächte als auch chaotischer Lebensumstände ein ähnlicher Versuch gemacht worden. Das Volk geschlagen, der Staat zerschlagen, aufgeteilt in vier Besatzungszonen und drei unter fremde Verwaltung gestellte Territorien (Ostpreussen russisch, die Oder-Neisse-Gebiete und Westpreussen polnisch, das Saarland französisch), eine infernalische Ruinenlandschaft, zerstörte Fabriken, entwurzelte, voneinander getrennte, über das Land zerstreute Familien – dies war die Masse, die es staatlich zu organisieren galt. In den von Deutschland noch erkennbaren Resten nach 1945 gab es keine zentrale deutsche Regierungshoheit. Nur Ländergouvernements gab es, aber alles abhängig vom Willen der Sieger. Besatzungsrecht galt. Der Übergang von Zone zu Zone war fast unmöglich gemacht. Und dazu kamen unheilvolle Ahnungen über das künftige Schicksal der fünfzig Millionen hier lebenden Deutschen, zu denen täglich immer neue, aus ihrer Heimat vertriebene Menschen stiessen. Die vier Sieger zerstritten sich; mitten in Deutschland ging herunter, was Winston Churchill in das einprägsame Bild „Eiserner Vorhang“ kleidete. Hungernd, geächtet und verachtet lebte das Volk, ziellos, Objekt der Sieger. Alles, was Würde und Wert der Menschen ausmacht, waren sie los: Obdach, Heimat, Recht und Arbeit.

Schon im April 1948 beschlossen die Westmächte in London die Bildung eines westdeutschen Staates. Am 24. Juni verhängten die Sowjets ihre Blockade gegen West-Berlin, für den 1. Juli 1948 hatte der amerikanische General Lucius D. Clay die Regierungs-

chefs der Länder zu sich nach Frankfurt bestellt, wo er ihnen den Auftrag zur Staatsgründung gab. ... Sie nahmen entgegen, was als **Frankfurter Dokumente** Geschichte geworden ist.

Das erste Dokument war der Befehl, zum 1. September 1948 eine **Verfassungsgebende Versammlung** einzuberufen, deren Verfassungsentwurf vom deutschen Volk in einem Referendum anzunehmen oder abzulehnen sei.

Im zweiten Dokument wurde die Gliederung des neuen Staates in einen **nicht mehr korrigierbaren Bundesstaat** vorgeschrieben.

Das dritte Dokument stellte für die Zeit nach der Staatsgründung ein **Besatzungsstatut** in Aussicht, in dem Rechte und Pflichten festgelegt würden – die Rechte der Sieger und die Pflichten der Besiegten. Darin wurde in Aussicht gestellt, was es enthielte: der neue Staat dürfe nach aussen nur durch die Alliierten, und zwar durch die zu bildende Hohe Kommission, vertreten werden. Der Aussenhandel unterliege ihrer Kontrolle.

Als die Empfänger der Dokumente einhellig beklagten, dass in dem vorgesehenen Besatzungsstatut „dem deutschen Volk praktisch keine Rechte“ eingeräumt seien, erklärte ihnen Clay lakonisch: „Es sind nur kleine Verbesserungen möglich.“

So unberührt die Öffentlichkeit von den schicksalhaften Ereignissen blieb – so geharnischt reagierten die Führer der Parteien. Konrad Adenauer für die CDU in der britisch besetzten Zone, Kurt Schumacher von der SPD, Franz Blücher von der FDP und Max Reimann von der KPD bäumten sich mit Protesten gegen die offenkundig zu befürchtende Teilung Deutschlands auf. Der damalige Präsident des Wirtschaftsrates, der spätere erste Präsident des Deutschen Bundestages, Dr. Erich Köhler, erklärte: „Wir wollen weder eine westdeutsche Regierung noch eine Regierung der vereinigten Zonen, sondern eine deutsche Regierung mit dem Sitz in Frankfurt am Main.“

Doch Proteste, wie konnte es anders sein, nachdem die Interessenlage der drei Westmächte feststand, bewirkten nichts.

Ein grossgewachsener, hagerer Mann mit einem entschlossenen Auftreten wurde zum Präsidenten des Parlamentarischen Rates gewählt: Konrad Adenauer.

Neben dieser Gestalt ragte eine zweite hervor, von falstaffscher Lebens- und Leibesfülle, ein Geist, wie es ihn ein zweitesmal in dieser Versammlung und auch später in den Bundestagen nicht gab: **Carlo Schmid, Vorsitzender des Hauptausschusses im Parlamentarischen Rat, der eine Schlüsselrolle innehatte.** Dieser Ausschuss formulierte das Grundgesetz.

Grundgesetz würde es fortan heissen – dank dieses Mannes, der schon in Herrenchiemsee ganz unerbittlich die Weigerung begründet hatte, das zu schaffende Werk Verfassung zu nennen, der zu denen zählte, die den Widerstand gegen eine Volksabstimmung über die „Verfassung“ organisierten. Nicht etwa deswegen, weil sie gegen die Volksbeteiligung waren, sondern aus einem ganz hehren Grunde: **eine Volksabstimmung hätte konstituierenden Charakter gehabt** – es wäre daraus eine Abstimmung über einen eigenständigen Staat und über eine Nation geworden. Beides aber vertrug sich nicht mit jener von Carlo Schmid als Identitätstheorie vertretenen Anschauung: das Reich existiere fort, auch die Nation bestand weiter, und deshalb sollte **kein neuer Staat gegründet**, keine neue Nation geschaffen und keine Verfassung geschrieben werden. Eine politische Administration sollte ein Teil des Landes haben und diese sollte sich auf eine Art Organisationsstatut stützen können, auf ein Grundgesetz. ...“

Der genannte Prof. Dr. **Carlo Schmid** (SPD) hält am 8. September 1948 im Parlamentarischen Rat eine

Grundsatzrede unter dem Titel „**Was heisst denn Grundgesetz?**“, aus der folgendes zitiert sei:

„Meine Damen und Herren! Worum handelt es sich denn eigentlich bei dem Geschäft, das wir hier zu bewältigen haben? Was heisst denn „Parlamentarischer Rat“? Was heisst denn „Grundgesetz“? Wenn in einem souveränen Staat das Volk eine verfassungsgebende Nationalversammlung einberuft, ist deren Aufgabe klar und braucht nicht weiter diskutiert zu werden: Sie hat eine Verfassung zu schaffen.“

Was heisst aber „Verfassung“? **Eine Verfassung ist die Gesamtentscheidung eines freien Volkes über die Formen und Inhalte seiner politischen Existenz.**

Eine solche Verfassung ist dann die Grundnorm des Staates. Sie bestimmt in letzter Instanz, ohne auf einen Dritten zurückgeführt zu werden brauchen, die Abgrenzung der Hoheitsverhältnisse auf dem Gebiet, und dazu bestimmt sie die Rechte der Individuen und die Grenzen der Staatsgewalt. Nichts steht über ihr, niemand kann sie ausser Kraft setzen, niemand kann sie ignorieren. Eine Verfassung ist nichts anderes als die in Rechtsform gebrachte Selbstverwirklichung der Freiheit eines Volkes. Darin liegt ihr Pathos, und dafür sind die Völker auf die Barrikaden gegangen.

...

Wenn wir in solchen Verhältnissen zu wirken hätten, dann bräuchten wir die Frage: worum handelt es sich denn eigentlich? nicht zu stellen. Dieser Begriff einer Verfassung gilt in einer Welt, die demokratisch sein will, die also das Pathos der Demokratie als ihr Lebensgesetz anerkennen will, unabdingbar.

...

Was ist nun die Lage Deutschlands heute? Am 8. Mai 1945 hat die deutsche Wehrmacht bedingungslos kapituliert. An diesen Akt werden von den verschiedensten Seiten die verschiedensten Wirkungen geknüpft. Wie steht es damit? Die bedingungslose Kapitulation hatte Rechtswirkungen ausschliesslich auf militärischem Gebiet. Die Kapitulationsurkunde, die damals unterzeichnet wurde, hat nicht etwa bedeutet, dass damit das deutsche Volk durch legitimierte Vertreter zum Ausdruck bringen wollte, dass es als Staat nicht mehr existiert, sondern hatte lediglich die Bedeutung, dass den Alliierten das Recht nicht bestritten werden sollte, mit der deutschen Wehrmacht nach Gutdünken zu verfahren. Das ist der Sinn der bedingungslosen Kapitulation und kein anderer. Manche haben daran andere Rechtsfolgen geknüpft. Sie haben gesagt, auf Grund dieser bedingungslosen Kapitulation sei Deutschland als staatliches Gebilde untergegangen. Sie argumentieren dabei mit dem völkerrechtlichen Begriff der **debellatio**, der kriegerischen Niederwerfung eines Gegners. Diese Ansicht ist schlechterdings falsch.

...

(Die) Auffassung, dass die Existenz Deutschlands als Staat nicht vernichtet und dass es als Rechtssubjekt erhalten worden ist, ist heute weitgehend Gemeingut der Rechtswissenschaft, auch im Ausland. Deutschland existiert als staatliches Gebilde weiter. Es ist rechtsfähig, aber nicht mehr geschäftsfähig, noch nicht geschäftsfähig. Die Gesamtstaatsgewalt wird zum mindesten auf bestimmten Sachgebieten durch die Besatzungsmächte, durch den Kontrollrat im ganzen und durch die Militärbefehlshaber in den einzelnen Zonen ausgeübt. Durch diese Treuhänderschaft von oben wird der Zusammenhang aufrechterhalten. Die Hoheitsgewalt in Deutschland ist also nicht untergegangen, sie hat lediglich den Träger gewechselt, indem sie in Treuhänderschaft übergegangen ist.

...

Die Volkssouveränität ist, wo man von ihrer Fülle spricht, unteilbar. Sie ist auch räumlich nicht teilbar. Sollte man sie bei uns für

räumlich teilbar halten, dann würde das bedeuten, dass man hier im Westen den Zwang zur Schaffung eines separaten Staatsvolks setzt. Das will das Volk aber in den drei Westzonen nicht sein! Es gibt kein westdeutsches Staatsvolk und wird keines geben!

...

(Die) Organisation als staatsähnliches Wesen kann freilich sehr weit gehen. Was aber das Gebilde von echter demokratisch legitimer Staatlichkeit unterscheidet, ist, dass es im Grunde nichts anderes ist als die **Organisationsform einer Modalität der Fremdherrschaft**, denn die trotz mangelnder voller Freiheit erfolgende Selbstorganisation setzt die Anerkennung der fremden Gewalt als übergeordneter und legitimer Gewalt voraus.

...

Die erste Einschränkung ist, dass uns für das Grundgesetz bestimmte Inhalte auferlegt worden sind; weiter, dass wir das Grundgesetz, nachdem wir es hier beraten und beschlossen haben, den Besatzungsmächten zur Genehmigung werden vorlegen müssen. Dazu möchte ich sagen: Eine Verfassung, die ein anderer zu genehmigen hat, ist ein Stück Politik des Genehmigungsberechtigten, aber kein reiner Ausfluss der Volkssouveränität des Genehmigungspflichtigen!

Am 10. Mai 1949 übermitteln die Besatzungsmächte dem Parlamentarischen Rat das **Besatzungsstatut**, und am 12. Mai erfolgt das **Genehmigungsschreiben** der Militärgouverneure **zum Grundgesetz**. Am 23. Mai wird das Grundgesetz in den drei westlichen Zonen in Kraft gesetzt, und am 20. September 1949 erklärt Adenauer, mit der Konstituierung der **Bundesregierung** sei auch das Besatzungsstatut in Kraft getreten. In dem Statut heisst es unter Punkt 1:

„Abgesehen von den in diesem Statut enthaltenen Beschränkungen besitzen der Bund und die ihm angehörig Länder volle gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt gemäss dem Grundgesetz ...“

Diese neu geschaffene Verwaltung mit dem Namen „Bundesrepublik Deutschland“ ist mit den Aufgaben, der Vereinheitlichung und der Koordination der drei westlichen Besatzungszonen („Vereinigtes Wirtschaftsgebiet“) im Deutschen Reich beauftragt (Art. 133 GG). Die bisher unterschiedlichen Militärgesetzgebungen sollen einheitlich umgesetzt und angewendet werden (Art. 79 GG). Hierfür übernimmt der Bund die Zentralverwaltung und überwacht die Einhaltung der Kontrollratsgesetze (Art. 139 GG).

Das **Grundgesetz** enthält folgende Präambel:

„Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, seine nationale und staatliche Einheit zu wahren und als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat das deutsche Volk ... , um dem staatlichen Leben **für eine Übergangszeit eine neue Ordnung zu geben**, kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beschlossen. Es hat auch für jene Deutsche gehandelt, denen mitzuwirken versagt war. Das gesamte deutsche Volk bleibt aufgefordert, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden.“

In der Sitzung des Bundestages vom 13. Juni 1950 nahm dieser mit überwältigendem Mehr eine gemeinsame Erklärung des Bundestages, der Bundesregierung und des

Bundesrates zur Frage der deutschen Ostgebiete an, in der es heisst:

„Die Regelung dieser wie aller Grenzfragen Deutschlands ... kann nur durch einen Friedensvertrag erfolgen.“

Mit dem **Deutschlandvertrag** wird die Bundesrepublik am 5. Mai 1955 nach offizieller Lesart ein souveräner Staat über ihre inneren und äusseren Angelegenheiten. Das heisst, die drei Westalliierten heben den Besatzungsstatus für ihre Zonen auf. In Wirklichkeit haben sich die drei Mächte folgende Kompetenzen reserviert:

Nach Art. 2 behalten sich die drei Mächte „im Hinblick auf die internationale Lage ... die bisher von ihnen ausgeübten oder innegehabten Rechte und Verantwortlichkeiten in Bezug auf Berlin und auf Deutschland und einer friedensvertraglichen Regelung“ vor.

Art. 9 bestimmt ausserdem, dass die Ausübung dieser Vorbehaltsrechte durch die ehemaligen Besatzungsmächte und jetzigen Verbündeten von keinem Gericht überprüft werden kann.

Und schliesslich behalten sich die Westalliierten das Recht vor, Streitkräfte in der BRD zu stationieren.

Selbstverständlich sind auch die führenden Politiker der neuen BRD Vertrauensleute der Alliierten. Das sei lediglich anhand von zwei Beispielen aus der Kanzlerzeit Adenauers illustriert, aus denen hervorgeht, wie wenig ernst es **Adenauer** mit der sogenannten **Wiedervereinigung** ist:

Berlin ist zwar nach dem Artikel 23 des Grundgesetzes ein Land der Bundesrepublik, aber mit alliierten Vorbehaltsrechten (siehe Kapitel IX). 1959 sickert durch, der CDU-Mann Adenauer habe zehn Jahre zuvor selbst eine volle Einbeziehung West-Berlins in die Bundesrepublik hintertrieben, weil er eine Stärkung der bundesdeutschen SPD fürchtete. Die FDP setzt eine Grosse Anfrage im Bundestag durch, wobei der Abgeordnete Dr. Mende diese Meldung als „so ungeheuerlich“ bezeichnet, „dass ich den Herrn Bundeskanzler bitten muss, vor dem Plenum zu erklären, was er gegen diese Art der Unterstellung, wenn es denn eine sein sollte, zu unternehmen gedenkt.“ Adenauer widerlegt die Vorwürfe nicht, sondern lässt sie nur durch seinen Aussenminister von Brentano pauschal dementieren. Sie dürften also zutreffen.

Nachdem der stellvertretende sowjetische Aussenminister Gromyko am 10. März 1952 den drei Westalliierten die sogenannte „**Stalin-Note**“ übergeben hat, die den Vorschlag einer Vereinigung von West- und Mitteldeutschland unter der Bedingung der Neutralität zum Inhalt hat, lehnt Adenauer sie ohne jede weitere Prüfung ab. Die Einbindung der BRD in den Westen ist ihm jederzeit wichtiger als die Wiedervereinigung mit anderen Teilen Deutschlands.

Adenauer ist ein würdiger Nachfolger der Rheinbundfürsten von 1806.

VIII Die Ostverträge

Es stellt sich nun die Frage, ob die sogenannten **Ostverträge** der 70er Jahre etwas Grundsätzliches an der Rechtslage geändert haben.

- 12. August 1970: Moskauer Vertrag zwischen der BRD und der UdSSR
- 7. Dezember 1970: Vertrag zwischen der BRD und Polen
- 21. Dezember 1973: Deutsch-deutscher Grundlagenvertrag
- 11. Dezember 1973: Vertrag zwischen der BRD und der Tschechoslowakei

Nach den Wahlen vom Herbst 1969 wird Willy Brandt Bundeskanzler. Er und sein Aussenminister Walter Scheel verstärken die Bemühungen um eine „Verständigung“ mit dem Osten einschliesslich der DDR. Zunächst geht es darum, die Oder-Neisse-Grenze zwischen Polen und der DDR sowie die Grenze zwischen der DDR und der BRD als „unverletzlich“ anzuerkennen. Dies ist die Kernaussage des 1970 geschlossenen Moskauer Vertrages. Gegenüber der Tschechoslowakei anerkennt Bonn die „Nichtigkeit“ des Münchner Abkommens von 1938.

Völkerrechtlich gesehen beinhaltet der Begriff „unverletzlich“ zwar den Gewaltverzicht, nicht aber die Unveränderlichkeit, weshalb Scheel auch seinem sowjetischen Kollegen Gromyko gegenüber erklären kann, der Vertrag stehe „nicht im Widerspruch zu dem politischen Ziel der BRD, auf einen Zustand des Friedens in Europa hinzuwirken, in dem das deutsche Volk in freier Selbstbestimmung seine Einheit wiedererlangt.“ Und selbst das Bundesverfassungsgericht erklärt, die Verträge hätten **für die Grenzen keine völkerrechtliche Wirkung**.

Das Bundesverfassungsgericht, obwohl selbst ein Gremium der BRD und insofern befangen, stellt am 31. Juli 1973 – nach Abschluss der Ostverträge – ausserdem fest:

„Das Grundgesetz ... geht davon aus, dass das Deutsche Reich den Zusammenbruch 1945 überdauert hat und weder mit der Kapitulation noch durch die Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die alliierten Okkupationsmächte noch später untergegangen ist. ... **Das Deutsche Reich besteht fort**, besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist allerdings als Gesamtstaat mangels Organisation, insbesondere mangels institutionalisierter Organe selbst nicht handlungsfähig.“ – „Mit der Errichtung der Bundesrepublik Deutschland wurde nicht ein neuer westdeutscher Staat gegründet, sondern ein Teil Deutschlands neu organisiert. Die Bundesrepublik Deutschland ist also nicht ‚Rechtsnachfolger‘ des Deutschen Reiches, sondern als Staat identisch mit dem Staat ‚Deutsches Reich‘ – in Bezug auf seine räumliche Ausdehnung allerdings ‚teilidentisch‘, so dass insoweit die Identität keine Ausschliesslichkeit beansprucht. ... Sie beschränkt staatsrechtlich ihre Hoheitsgewalt auf den ‚Geltungsbereich des Grundgesetzes‘, fühlt sich aber auch verantwortlich für das ganze Deutschland.“ – „Die Deutsche Demokratische Republik gehört zu Deutschland und kann im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland nicht als Ausland angesehen werden.“

Die **Existenz des Staates „Deutsches Reich“** ist mit verschiedenen Bundesverfassungsgerichtsurteilen festgestellt, u.a. 2 BvL 6/56, 2 BvF 1/73 (s. oben) und 2 BvR 373/83.

Angesichts des zitierten Urteils stellt sich natürlich die Frage: Ist die Bundesrepublik nun das Deutsche Reich oder ist sie es nicht? Die gewundenen Formulierungen lassen erkennen, dass einerseits eine gewisse Identität besteht, offenbar weil Teile des deutschen Staatsvolkes auf Teilen des Reichsterritoriums zu einer staatsähnlichen Einheit unter einer Art von Staatsgewalt zusammengeschlossen sind und sich „verantwortlich für das ganze Deutschland“ fühlen. Andererseits geht aus dem Urteil dieses bundesrepublikanischen Gerichts klar hervor, dass das Deutsche Reich „mangels institutionalisierter Organe selbst nicht handlungsfähig“ ist. **Damit ist eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass die BRD weder das Deutsche Reich noch dessen Rechtsnachfolger ist. Und ebenso klar ist: Das Deutsche Reich besteht weiter.**

Aber wo? Nicht *in* der BRD, nicht *neben* der BRD, sondern gewissermassen *unter* ihr, schlafend wie der **Kaiser Friedrich im Kyffhäuser!**

Die BRD mag Verträge schliessen, Abkommen treffen und Gesetze erlassen. All das bezieht sich immer nur auf die Bundesrepublik und ist so lange gültig, wie sie das Gewaltmonopol im Inneren ausübt und von den anderen Staaten als Quasi-Staat anerkannt wird. Das Deutsche Reich wird davon nicht berührt.

IX Die Eingliederung der DDR und der „2+4-Vertrag“

Die sowjetische Politik unter Gorbatschow bewirkt in den späten 80er-Jahren eine Aufweichung des im Warschauer Pakt zusammengeschlossenen Ostblocks. Die Krise des kommunistischen Systems tritt in die akute Phase. Im Oktober 1989 beginnen in Leipzig Massendemonstrationen, die von der SED-Regierung Mitspracherecht fordern. Schliesslich gibt die Verwandlung des Rufes „**Wir sind das Volk**“ in „**Wir sind ein Volk**“ und „**Deutschland, einig Vaterland**“ dem Begehren der Mitteldeutschen eine neue Richtung.

Am 9. November fällt die Mauer. Tags darauf sagt Berlins Bürgermeister Walter Momper: „Gestern Nacht war das deutsche Volk das glücklichste Volk der Welt!“

Am 18. November tritt Staatschef Honecker zurück. Es werden intensive deutsch-deutsche Gespräche aufgenommen. Dabei tritt an die Stelle ursprünglicher Vorstellungen über eine Union der beiden Staaten immer mehr die Absicht der völligen Integration der wiederherzustellenden mitteldeutschen Länder in die Bundesrepublik.

Gorbatschow zeigt sich bereit, der Vereinigung dieser beiden Teile Deutschlands zuzustimmen. Ab Juli 1990 wird eine „Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion“ wirksam,

am 23. August beschliesst die Volkskammer den Beitritt der DDR zur Bundesrepublik; als Vollzugstag wird der 3. Oktober festgelegt.

Im Artikel 1 des neun Kapitel umfassenden **Einigungsvertrages** vom 31.08.1990 heisst es:

„Mit dem Wirksamwerden des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik gemäss Art. 23 des Grundgesetzes am 3. Oktober 1990 werden die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen Länder der Bundesrepublik Deutschland.“

Berlin ist hier nicht erwähnt (!), wird aber zur künftigen Hauptstadt Deutschlands aussersehen.

Der **Deutschland-Vertrag** („2+4-Vertrag“) vom 12. September 1990 gibt der vergrösserten Bundesrepublik seitens der vier Siegermächte angeblich die volle Souveränität zurück.

In der Präambel heisst es zwar, dass „mit der Vereinigung Deutschlands als einem demokratischen und friedlichen Staat die Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in Bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes ihre Bedeutung verlieren...“, zugleich aber bestimmt der Artikel 1 (1): „Das vereinte Deutschland wird die Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik und ganz Berlins umfassen. Seine Ausgrenzen werden die Grenzen der DDR und der BRD sein und werden am Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages endgültig sein.“ (3) „Das vereinte Deutschland hat keinerlei Gebietsansprüche gegen andere Staaten und wird solche auch nicht in Zukunft erheben.“

In Artikel 2 wird die Führung eines Angriffskrieges als strafbar erklärt und in Artikel 3 wird das vereinte Deutschland darauf verpflichtet, auf ABC-Waffen zu verzichten.

Es wird hier noch einmal deutlich, wer in Deutschland bestimmt. Aber auch dieser Vertrag ist nichtig, da weder ein besatzungsrechtliches Provisorium Bundesrepublik Deutschland noch ein besatzungsrechtliches Provisorium Deutsche Demokratische Republik über die Grenzen Deutschlands verhandeln darf. Die Bundesrepublik kann nur erklären, dass sie *als Bundesrepublik* keine Gebietsansprüche erheben wird. Das hat aber für Deutschland insgesamt, und das heisst für das Deutsche Reich, nichts zu bedeuten. Nur das Deutsche Reich kann den Friedensvertrag mit den Siegermächten des II. Weltkriegs unterzeichnen oder mit den Nachbarn die Grenzen verhandeln.

Am 27./28. September 1990 erfolgt die Bekanntmachung einer **Vereinbarung zu dem Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten** (geändert am 8.10.90, publiziert im BGBl. 1990, Teil II, Seite 1398, in Kraft getreten am 28. 9. 90):

Erster Teil, Art. 2:

„Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmassnahmen der alliierten Behörden oder aufgrund solcher Massnahmen begründet oder festgestellt worden sind, sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt sind.“

Sechster Teil, Art. 1:

„Die Frage der Reparationen wird durch den Friedensvertrag zwischen Deutschland (erg. Deutsches Reich) und seinen ehemaligen Gegnern oder vorher durch diese Frage betreffende Abkommen geregelt werden. Die Drei Mächte verpflichten sich, zu keiner Zeit Forderungen auf Reparationen aus der laufenden Produktion der Bundesrepublik geltend zu machen.“

Sechster Teil, Art. 3:

„Die Bundesrepublik wird in Zukunft keine Einwendungen gegen die Massnahmen erheben, die gegen das deutsche Auslands- oder sonstige Vermögen durchgeführt worden sind oder werden sollen...“

Beschlagnahmtes Deutsches Reichsvermögen soll dem Vernehmen nach von der Schweiz verwaltet, allerdings in Form von Gold ausserhalb der Schweiz gelagert sein.

Neunter Teil, Art. 1:

„Vorbehaltlich der Bestimmungen einer Friedensregelung mit Deutschland ... dürfen deutsche Staatsangehörige, die der Herrschaftsgewalt der Bundesrepublik unterliegen...“

Der zuletzt zitierte Artikel besagt, dass es auch nach der Vereinigung mit der DDR deutsche Staatsangehörige gibt, die nicht der Herrschaftsgewalt der BRD unterliegen, nämlich in all jenen Reichsgebieten, die noch heute fremder Verwaltung unterstehen.

Was den **Status von Berlin** betrifft, so sah der Art. 1 der Berliner Verfassung vom 1. Sept. 1950 folgende drei Absätze vor:

(1) Berlin ist ein deutsches Land und zugleich eine deutsche Stadt

(2) Berlin ist ein Land der Bundesrepublik Deutschland

(3) Grundgesetz und Gesetze der Bundesrepublik Deutschland sind für Berlin bindend.

Die Alliierten haben damals die Absätze 2 und 3 zurückgestellt (Bestätigungsschreiben der Alliierten Kommandatura zur Verfassung von Berlin – BK/0 (50) 75 – vom 29. August 1950 (VOBL I S. 440). Ausserdem wird ausdrücklich festgehalten,

dass „Berlin keine der Eigenschaften eines zwölften Landes besitzen wird.“

Das war 1950. Aber auch im **Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin** vom 25.9.1990 (BGBl. 1990, Teil II, S. 1274/5) besagt der Artikel 4:

„Alle Urteile und Entscheidungen, die von einem durch die alliierten Behörden oder durch eine derselben eingesetzten Gericht oder gerichtlichen Gremium vor Unwirksamwerden der Rechte und Verantwortlichkeiten der vier Mächte in oder in Bezug auf Berlin erlassen worden sind, bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht rechtskräftig und rechtswirksam und werden von den deutschen Gerichten und Behörden wie Urteile und Entscheidungen deutscher Gerichte und Behörden behandelt.“

Also bleibt alles beim alten.

Dass Deutschland (in Form der Bundesrepublik) noch immer keine Verfassung hat und kein souveräner Staat ist, weiss auch die **Bayrische Verfassung** (Ausgabe 1999). Sie bestimmt folgendes:

Artikel 178 (Beitritt zu einem Bundesstaat)

Bayern wird einem künftigen deutschen demokratischen Bundesstaat beitreten. Er soll auf einem freiwilligen Zusammenschluss der deutschen Einzelstaaten beruhen, deren staatsrechtliches Ergebnis zu sichern ist.

Artikel 180 (Ermächtigung bis zur Errichtung eines Bundesstaates)

Bis zur Errichtung eines deutschen demokratischen Bundesstaates ist die Bayerische Staatsregierung ermächtigt, soweit es unumgänglich ist, mit Zustimmung des Bayerischen Landtags Zuständigkeiten des Staates Bayern auf den Gebieten der auswärtigen Beziehungen, der Wirtschaft, Ernährung, des Geldwesens und des Verkehrs an den Rat der Ministerpräsidenten der Staaten der US-Zone oder andere deutsche Gemeinschaftseinrichtungen mehrerer Staaten oder Zonen abzutreten.

Und in der hessischen Verfassung steht:

„Der vom Kontrollrat in Deutschland und von der Militärregierung für die Anordnung nach Völker- und Kriegsrecht beanspruchte Vorrang vor dieser Verfassung, den verfassungsmässig erlassenen Gesetzen und dem sonstigen deutschen Recht bleibt unberührt.“

In **Artikel 146 (Geltungsdauer des Grundgesetzes)** ist die Abschaffung des Grundgesetzes nach wie vor ausdrücklich vorgesehen:

„Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.“

Hätten die beschriebenen Verträge tatsächlich die „Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands“ bedeutet und hätte das deutsche Volk danach „in freier Entscheidung“ eine Verfassung beschlossen, dann wäre auch das Grundgesetz hinfällig geworden. Aber das ist offensichtlich nicht geschehen.

Die einzig gültige Verfassung Deutschlands ist die letzte vom gesamten deutschen Volke in freier Selbstbestimmung beschlossene (Weimarer) Reichsverfassung vom 11. August 1919 mit allen Änderungen bis zum Mai 1945.

X Schlussfolgerungen

Auf Grund der bis hier geschilderten Ereignisse und Tatsachen können folgende Ergebnisse festgehalten und Schlussfolgerungen gezogen werden:

1. Das Deutsche Reich ist nicht untergegangen, sondern besteht fort. Am 8. Mai 1945 hat nur die Deutsche Wehrmacht kapituliert. Reich und Regierung wurden davon rechtlich nicht berührt, sondern nur ihrer Handlungsfähigkeit beraubt. Auch die Besetzung des Reichsgebietes hat an dieser Rechtslage nichts geändert. Nach allgemeinem

Völkerrecht könnte das Deutsche Reich nur dann am 8. Mai 1945 erloschen sein, wenn eine „debellatio“, eine völlige Unterwerfung und damit Aufhebung eines Landes, vorläge. Das ist aber nicht der Fall, wie sich auch aus der „Berliner Erklärung“ vom 5. 6. 45 ergibt, in der die Sieger das Fortbestehen Deutschlands in den Grenzen von 1937 festhalten.

2. Alle Eingriffe der Alliierten in deutsche Angelegenheiten, vor allem die Verhaftung der Reichsregierung und die Einsetzung neuer Teilregierungen in Westdeutschland, Mitteldeutschland und Österreich sind nichtig, weil unter Zwang vollzogen und damit völkerrechtswidrig.

3. Die faktische Abtrennung von Reichsterritorium (Ostgebiete, also Ostdeutschland) ist nichtig und hat am Gebietsbestand des Reiches nichts geändert. Es ist davon auszugehen, dass das Deutsche Reich vollständig weiter besteht und von den Okkupationsmächten de jure kein Territorium annektiert wurde. Das gilt folglich auch für das Land Preussen, heute von der BRD, Polen, Russland und Litauen verwaltet.

4. Ebenso wenig ist die Übertragung territorialer Souveränität über deutsche Ostgebiete auf fremde Mächte aus dem Gesichtspunkt einer „normativen Kraft des Faktischen“ denkbar, auch wenn dies manchmal behauptet wird. Die „normative Kraft des Faktischen“ ergibt sich aus der allgemeinen Tendenz des Menschen, Gegebenes und Geübtes zur Norm und schliesslich zum Gesetz zu erheben. Zu wirksamem Recht wird das Faktische aber nur in Verbindung mit dem entsprechenden Rechtstitel. Da weder eine *debellatio* noch förmliche Annektierungen noch ein Vertrag mit dem Reich vorliegen, besteht das Reich in seinen Vorkriegsgrenzen weiter.

5. Rechtlich gesehen besteht kein Friede, sondern nur ein *friedensähnlicher* Zustand. Der Kriegszustand ist zwar seitens der Feindmächte für beendet erklärt worden, aber ein *Friedensvertrag* kann nur mit einer ehemals kriegführenden Partei der Gegenseite, nämlich dem Deutschen Reich bzw. seiner Regierung, geschlossen werden. Bei Handlungsunfähigkeit des Reiches ist kein Friedensschluss möglich. Wäre die Bundesrepublik das Deutsche Reich bzw. dessen Rechtsnachfolger, so hätte für die Alliierten kein Hindernis bestanden, nach Gründung der BRD oder spätestens anlässlich des Deutschlandvertrages von 1990 mit Deutschland in Friedensverhandlungen einzutreten. Dies ist nicht geschehen, und es *kann* nicht geschehen. Aus dem gleichen Grund sind auch die sogenannten **Feindstaatenklauseln der UNO noch immer in Kraft (*)**.

6. Die Bundesrepublik ist kein Staat der Deutschen, sondern ein Selbstverwaltungsprovisorium unter der Oberaufsicht der Alliierten. Die westliche BRD ist noch immer von alliierten Streitkräften besetzt, auch wenn diese im offiziellen Sprachgebrauch den Status von „Verbündeten“ haben. Und die deutsche Bundeswehr hat keinen eigenen Generalstab, sondern untersteht direkt der Nato. Berlin ist weiterhin durch den Vorbehalt der Militärgouverneure belastet, darf nicht durch die BRD regiert werden und kann schon deshalb nicht deren Hauptstadt sein.

7. Es gibt kein Staatsvolk von Bundesbürgern; es gibt nur Deutsche. Dies anerkennt auch die Bundesrepublik, indem sie als Nationalitätsbezeichnung bzw. Staatsangehörigkeit in ihren Personalausweisen nur den adjektivischen Begriff „deutsch“ führt. Normalerweise steht an dieser Stelle in den Ausweisen der Name des Staates, also z. B. „Schweiz“. In der BRD gilt ein Staatsangehörigkeitsgesetz, das auf das **Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913** zurückgeht. In der abgeänderten und heute gültigen Fassung steht unter § 1 der wenig aussagekräftige, aber richtige Satz: „Deutscher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.“ Von der Bundesrepublik ist hier so wenig die Rede wie auf dem Personalausweis.

8. Das Grundgesetz ist keine Verfassung, sondern ein Organisationsstatut für eine Übergangszeit. Es wurde vom Deutschen Volk weder in Auftrag gegeben noch beschlossen, sondern vom Sieger in Gestalt des Generals Clay *befohlen* gegen den geschlossenen Widerstand der Befehlsempfänger, nämlich der ebenfalls von den Siegern eingesetzten Regierungschefs der von den Siegern geschaffenen Länder. Das Grundgesetz enthält keine unabdingbaren Rechte, sondern nur Lizenzen der Sieger, die jederzeit aufhebbar sind.

9. Alle sogenannten Wahlen haben an dieser Rechtslage nichts geändert, weil sie unter Besatzung und unter Vorenthaltung des Selbstbestimmungsrechtes stattfanden und stattfinden, also in Wirklichkeit keine Wahlen sind, sondern Akklamationen für die von den Siegern lizenzierten *Parteien*, während die „Meinungsbildung“ stattfindet unter Führung der von den Siegern lizenzierten *Medien*.

10. Dieser ungewöhnliche und unwürdige Zustand kann nur überwunden werden durch die Bildung einer freien deutschen Regierung, die Wiederherstellung des Deutschen Reiches und einen abschliessenden gerechten Friedensvertrag.

(*) „Feindstaatenklauseln“:

Beschluss über die Satzung der Vereinten Nationen (UNO-Satzung) auf der Konferenz von San Francisco vom 28. Juni 1945).

„Artikel 53

1. Der Sicherheitsrat soll, wo es ihm tunlich erscheint, regionale Abkommen oder Organe (nach Art. 52) zur Durchführung der von ihm angeordneten Zwangsmassnahmen heranziehen. Aufgrund regionaler Abkommen oder durch regionale Organe sollen jedoch keine Zwangsmassnahmen ohne die Erlaubnis des Sicherheitsrates ergriffen werden.

Ausgenommen von dieser Beschränkung bleiben Massnahmen gegen irgendeinen Feindstaat im Sinne von Ziff. 2 dieses Artikels, wie sie in Art. 107 vorgesehen sind, oder in regionalen Abkommen, die zur Verhinderung einer Wiederkehr der Angriffspolitik eines solchen Staates abgeschlossen worden sind. ...

2. Die Bezeichnung „Feindstaat“ im Sinne von Ziff. 1 dieses Artikels findet auf jeden Staat Anwendung, der während des Zweiten Weltkrieges der Feind irgendeines Unterzeichners der vorliegenden Satzung war.“

„Artikel 107

Keine Bestimmung der vorliegenden Satzung kann Massnahmen ungültig machen oder auch ausschliessen, die infolge des Zweiten Weltkrieges gegen einen Staat, der während des Krieges Feind irgend eines Unterzeichners dieser Satzung war, von Regierungen unternommen oder genehmigt wurden, welche die Verantwortung für solche Massnahmen tragen.“

XI Das Deutsche Reich wird wieder handlungsfähig

Nach der klassischen Staatsrechtslehre besteht ein Staat aus drei Elementen: einem **Staatsvolk**, einem **Staatsgebiet** und einer **Staatsgewalt**.

Das **Staatsvolk** ist leicht zu bestimmen. Es setzt sich aus all denen zusammen, die nach dem geltenden Reichsbürgergesetz vom 19.5.1935 im Mai 1945 die deutsche Reichsangehörigkeit bzw. Reichsbürgerschaft besaßen sowie deren Abkömmlingen. Genau so, wie alle Verträge und Abkommen, die die Bundesrepublik je geschlossen hat, im Hinblick auf das Reich nichtig sind, genau so sind auch alle „Einbürgerungen“, die sie vorgenommen hat, nichtig. Es gibt weder bundesrepublikanische Staatsangehörige noch eingebürgerte Immigranten.

Was das **Staatsgebiet des Deutschen Reiches** betrifft, von dem auszugehen sei, so gibt es drei Varianten, von denen eine allerdings zum vornherein zu verwerfen ist. Bundesrepublikanische Staatsrechtler neigen naturgemäss dazu, die Grenzen von 1937 zu Grunde zu legen. Das ist aber ein unnötiges Zugeständnis an die Alliierten, denn die Grenzen von 1937 sind die Grenzen des Versailler Vertrags, die nochmals in der „Berliner Erklärung“ vom 5.6.45 festgehalten wurden. Über die Rechtmässigkeit des Versailler Diktats zu diskutieren, ist zwar vom Internationalen Militärtribunal in Nürnberg verboten worden (siehe Kap. VI), und BRD-Beamte, die es bleiben wollen, sind gut beraten, nicht zu widersprechen. Aber eine ernsthafte Auseinandersetzung auf dem Boden des Völkerrechts muss zu anderen Schlüssen kommen.

Den Überlegungen und Ausarbeitungen des niederländischen Völkerrechtlers Dr. F.H.E.W. du Buy (Mozartlaan 107, 7522 HL Enschede NL) folgend, können wir festhalten:

Nach den allgemeinen Regeln des geltenden zwischenstaatlichen Rechts (Völkerrecht) ist für den Gebietsstand eines Staates der Stand am Tage vor dem Ausbruch eines Krieges massgebend.

Nach geltendem Völkerrecht sind für das Deutsche Reich folglich jene Grenzen zu betrachten, wie diese am 31. 7. 1914 oder am 31. 8. 1939 bestanden. Ob man dieses oder jenes Datum setzt, hängt davon ab, wie man den Versailler „Vertrag“ vom 28. 6.1919 bewertet.

Aber auch wenn man vom Datum des 31. 8. 39 ausgeht, bedeutet dies noch keineswegs eine Anerkennung des Versailler Diktates als eines gültigen Vertrages. Die Grenzziehungen dieses Vertrages wurden – was die Ostgrenze betrifft – von keiner Reichsregierung je anerkannt.

Nun gibt es in der Rechtswissenschaft die Frage, ob ein Diktat als Vertrag betrachtet werden und somit bindende Wirkung zeitigen kann. Was das Privatrecht betrifft, ist die Meinung allgemein, dass ein unter Zwang zustande gekommener Vertrag nichtig ist. Was das Völkerrecht betrifft, gehen die Meinungen auseinander. Entscheidendes Kriterium ist hier meistens, *wer* diktiert, und *wer* hinzunehmen hat. Der Versailler „Vertrag“ war nach Auffassung der Siegermächte ein gültiger und damit für die unterzeichnenden Staaten ein bindender Vertrag. Dass die USA den „Vertrag“ nicht unterschrieben haben, hatte zur Folge, dass er in der Beziehung USA – Deutsches Reich nie wirksam geworden ist. Daraus allein dürfte nicht ohne weiteres geschlossen werden, dass er für die unterschreibenden Staaten ebenfalls nicht wirksam geworden wäre.

Geht man von der Rechtsverbindlichkeit des Versailler „Vertrages“ aus, dann gilt folgendes:

Das Gebiet des Deutschen Reiches wurde vor dem Krieg durch den Anschluss Österreichs und die Eingliederung der sudetendeutschen Gebiete sowie des Memellandes vergrößert. Das Reich erhielt dadurch jene Grenzen, wie sie am 31. 8. 1939 bestanden. Bei Verhandlungen über einen Friedensvertrag mit dem Deutschen Reich müsste dann von diesen Grenzen ausgegangen werden. Dabei ist zu beachten, dass Österreich schon 1919 anschlusswillig war und der Anschluss damals von den Siegermächten – entgegen dem Selbstbestimmungsrecht der Völker – verboten wurde. Im März 1938 schlossen sich die Österreicher mit überwältigendem Mehr dem Deutschen Reich an.

Geht man aber davon aus, dass der Versailler „Vertrag“ ein Diktat ist, da er eindeutig unter Zwang zustande kam und von deutscher Seite ausdrücklich „unter Protest“ unterschrieben wurde, er folglich kein völkerrechtlich gültiger Vertrag ist, so gelten für das Deutsche Reich eindeutig die Grenzen vom 31. 7. 1914.

Die Formel „Deutschland in den Grenzen vom 31. 12. 1937“ ist – aus völkerrechtlicher Sicht – jedenfalls grundsätzlich falsch und unannehmbar.

Das schwierigste Thema beim Aufrichten der Handlungsfähigkeit des Reiches ist die Wiedereinsetzung der **Staatsgewalt**, also der Regierung und der sonstigen Organe und Institutionen des Staates. Mit der Verhaftung der Regierung Dönitz ist das Reich seiner Regierung beraubt worden. Was aber nicht verhaftet, abgeschafft oder aufgelöst werden konnte, das war *das Reich selbst* in Form seiner **Verfassung** und seiner **Gesetze**, die die Grundlagen für die Ausübung der Staatsgewalt bilden.

Um zu verstehen, was 1945 eigentlich vor sich ging, muss man einen Vergleich zu Hilfe nehmen. Das völkerrechtswidrige Ausschalten der Reichsregierung ist einem Überfall zu vergleichen, bei dem eine Horde von Barbaren in einen Konzertsaal eindringt und mitten in der Aufführung einer Beethoven-Symphonie das Orchester und den Dirigenten abführt. Die Musik verstummt, die Zuhörer (das Volk) sind betäubt und gelähmt. Auf der Bühne machen sich nun allerhand Jazz- und Unterhaltungsmusiker breit. Das Publikum lässt es sich aus Angst und Ratlosigkeit zunächst einmal gefallen.

Das geht so zwei Generationen lang. Aber auf einmal fällt einigen auf, dass da auf der Bühne ja noch die alten Notenpulte mit den Partituren stehen. Sie gehen hin und fangen an, die Noten zu lesen. Aus den Noten klingt ihnen

nun die Musik entgegen, die man hier ursprünglich spielte, für die dieses Haus gebaut wurde und wegen der die Menschen eigentlich herkamen. Sie sammeln die Noten und schauen sich nach Musikern um. Aber sie werden inne, dass sie selber spielen müssen. Es gibt keinen mehr, der das für sie tut. Es sind vielleicht keine Berufsmusiker. Aber sie spielen dafür mit einer Hingabe und einem Ernst, der die kleinen technischen Mängel wettmacht. Das Publikum horcht auf, die Lärmbrüder verstummen, packen ihre Sachen und verschwinden durch die Hintertür. Der Geist Beethovens ist wieder da.

Die Parabel will sagen: Aus der Verfassung und den Gesetzen ist das Reich wieder herstellbar, wenn sich Leute finden, die sich die Mühe nehmen, diese Gesetze zu sammeln, zu sichten und sich bei der Organung des Reiches ihnen gemäß und gemäß dem geltenden Völkerrecht zu verhalten.

Es gab und gibt allerdings Gruppierungen, die für sich in Anspruch nahmen oder nehmen, das Reich zu vertreten, *ohne auf die bestehenden Gesetze genügend Rücksicht zu nehmen*, und die deswegen dazu *nicht legitimiert* sind, auch wenn keineswegs bestritten werden soll, dass manche unter ihnen in bester Absicht handelten. Es wurden Phantasiepässe ausgestellt und Phantasietitel vergeben, es wurden Phantasiestaaten gegründet und Phantasieverfassungen entworfen.

Das Deutsche Reich ist aber keine Sache des Gutdünkens oder des Geschmackes. Es mag sein, dass manche Reichsbürger eine Nostalgie gegenüber Bismarck oder Kaiser Wilhelm empfinden. Es mag auch sein, dass der eine oder andere der Weimarer Republik zugeneigt ist. Ebenso ist es denkbar, dass jemand die Hitlerjugend vermisst oder die Gauenenteilung der NSDAP praktischer findet als die politische Einteilung nach Ländern. Das alles ist aber *in Bezug auf die Gesetzeslage* vorerst unerheblich und dem persönlichen Ermessen anheim gestellt. Was zunächst allein zählt, sind **Verfassung und Gesetze des Deutschen Reiches, Stand 23. Mai 1945**.

Wer mit diesen Gesetzen allenfalls nicht einverstanden ist, möge bedenken, dass sie sich, wie alle Gesetze, natürlich ändern lassen – aber erst, nachdem das Reich wieder handlungsfähig geworden ist! Erst werden Verfassung und Gesetze so gelten, *wie sie sind*. Daran kann niemand rütteln. Danach ist alles diskutierbar, und Änderungen lassen sich im Rahmen der Reichsgesetze vornehmen.

Ein Übergang von der BRD ins Deutsche Reich könnte sich bei gutem Willen aller Seiten so friedlich vollziehen wie die Auflösung der DDR. Zur Vermeidung von Anarchie und Chaos müssten die Gesetze der BRD faktisch in Kraft bleiben bis zur tatsächlichen Übernahme der Staatsgewalt durch die Organe des Reiches. Das ist durchaus möglich, denn das deutsche Volk ist seinem Wesen nach nicht revolutionär und auch nicht rachsüchtig. Es ist ein Volk, das Recht und Ordnung will. Es ist das *Reichsvolk*. Das ist sein Wille zum Staat. –

Wie kommt das Reich nun aber zu seinen Organen? Und das heisst vordringlich: Wie kommt es zu einer Regierung?

Die Lage ist ja völlig einmalig. Dass ein grosses Kulturvolk nach einer Niederlage, ohne es so richtig zu wissen, mehr als sechzig Jahre lang in einer Behelfsunterkunft leben muss und den Siegern ausgeliefert bleibt – das hat die Weltgeschichte noch nicht gesehen. Das Erste ist also, dass man die Sache *durchschaut*. Das ist der Sinn der ersten zehn Kapitel der vorliegenden Arbeit. Das Zweite ist der *Entschluss, etwas zu tun*. Aber was?

Grossadmiral Dönitz, das letzte deutsche Staatsoberhaupt, hat im hohen Alter und nach langem Gefängnis-aufenthalt mit Brief vom 2. Juli 1975 gegenüber Rechts-anwalt Manfred Roeder deutlich gemacht, dass er keine Ansprüche mehr auf die Reichspräsidentschaft erhebe. Er hat aber auch keinen Nachfolger ernannt und es Roeder schon im Brief vom 6. Februar 1975 überlassen, daraus die rechtlichen Folgerungen zu ziehen.

Die *Alliierten* könnten das Deutsche Reich nicht von sich aus wieder ins Leben rufen, selbst wenn sie wollten. Wie sollten sie den bundesrepublikanischen Behörden klar-machen, dass sie eigentlich alle illegal sind? Und woher sollten sie eine unabhängige Reichsregierung nehmen? Jede Regierung, die sie einsetzen würden, wäre eben von ihnen eingesetzt.

Die *bundesrepublikanischen Behörden selbst* gehören zu den Nutzniessern des Systems. Niemand sägt gerne am Ast, auf dem er sitzt. Man kann von den heutigen Instituti-onen nicht verlangen, dass sie sich selbst abschaffen. Viele Beamte tun übrigens das, was sie tun, ganz arglos und nach bestem Wissen und Gewissen. Den Beamtenapparat wird man im grossen und ganzen ohne weiteres in ein neu entstehendes Deutsches Reich übernehmen können. Die Beamten werden sich nur mit den neuen (bzw. alten) Ge-setzen vertraut machen müssen.

Allerdings kann es sein, dass das Volk eine Bestrafung derjenigen verlangen wird, *die wussten, was sie taten*. Dann nehme die Gerechtigkeit ihren Lauf.

Es gibt – nach dem bekannten Sprichwort – nichts Gutes, ausser man tut es. Im Jahre 2004 trat eine Gruppe von Reichsbürgern zusammen, um die Gesetze zu studieren und daraus Schlüsse zu ziehen. Sie sagten sich zweierlei:

Erstens: Die uneingeschränkte Souveränität und Handlungsfähigkeit des deutschen Volkes bedarf einer rechtmässigen Reichsregierung. Zweitens: Bei einer Regierungsbildung muss auf jeden Fall der Verfassung, dem Gesetz und dem Völkerrecht Folge geleistet werden.

Das Reichsgesetz hat für den Ausfall der staatlichen Organe keine Massnahmen vorgesehen. Eine Übernahme der Amtsgeschäfte ist für diesen Fall nicht geregelt. Es besteht zwar die Möglichkeit der allgemeinen geheimen Wahlen gemäss Reichsgesetz, sie sind aber unter den gegenwärtigen Umständen nicht durchführbar.

Die einzige Grundlage, die Amtsgeschäfte zu übernehmen, ist ein Handeln nach gewissen Bestimmungen des Völkerrechts:

Artikel 4 der geltenden **Deutschen Verfassung** sagt:

„Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts gelten als bindende Bestandteile des deutschen Reichsrechts.“

Allgemein anerkannte Regeln des Völkerrechts im Sinne der deutschen Verfassung können zum Beispiel auch Bestimmungen von UNO-Resolutionen sein, die erst nach 1945 proklamiert wurden.

Die **UNO-Resolution A/56/83** vom 12. Dez. 2001 („Verantwortlichkeiten der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen“) hält fest:

Artikel 8 (Von einem Staat geleitetes oder kontrolliertes Verhalten):

„Das Verhalten einer Person oder Personengruppe ist als Handlung eines Staates im Sinne des Völkerrechts zu werten, wenn die Person oder Personengruppe dabei faktisch im Auftrag oder unter der Leitung oder Kontrolle dieses Staates handelt.“

Artikel 9 (Verhalten im Falle der Abwesenheit oder des Ausfalls der staatlichen Stellen):

„Das Verhalten einer Person oder Personengruppe ist als Handlung eines Staates im Sinne des Völkerrechts zu werten, wenn die Person oder Personengruppe im Falle der Abwesenheit oder des Ausfalls der staatlichen Stellen faktisch hoheitliche Befugnisse ausübt und die Umstände die Ausübung dieser Befugnisse erfordern.“

Da das Deutsche Reich zwar seiner Organe beraubt ist, aber als Völkerrechtssubjekt in seiner Verfassung und seinen Gesetzen weiterexistiert, kann eine Person oder Personengruppe, wenn sie sich streng nach der Verfassung und den Gesetzen richtet, auch dann „im Auftrag oder unter der Leitung ... dieses Staates“ handeln, wenn keine Anordnungen einer Behörde erfolgen können.

Bedingung, um das Verhalten einer Person oder Personengruppe als „Handlung eines Staates im Sinne des Völkerrechts“ werten zu können, ist nach Artikel 9 das *faktische Ausüben* hoheitlicher Befugnisse und dass die Umstände diese Ausübung *erfordern*.

Es ist also notwendig, eine Schöpfung von *Staatsorganen* zu vollziehen, da nur *diese* hoheitliche Befugnisse ausüben können und nur dadurch das Verhalten einer Personengruppe als Handlung eines Staates gewertet werden kann.

Und es ist notwendig, diese Schöpfung *aus dem Stand* zu vollziehen, da niemand da ist, der die Organe einsetzen kann.

Die oben erwähnte Gruppe von Reichsbürgern hat diese einzige rechtliche Möglichkeit in Anspruch genommen und gemäss den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts in der konstituierenden Sitzung vom 29. Oktober 2005 Markus Noack zum *geschäftsführenden Reichskanzler* bestimmt. Dies wurde durch Proklamation am gleichen Tag verkündet.

„Geschäftsführend“ bedeutet, dass die Umstände eine Geschäftsführung durch handelnde Organe verlangen, die

noch nicht – z. B. durch Wahlen – legitimiert sind. In vergleichbarer Weise geschäftsführend tätig war die Regierung Dönitz, die sich selbst als „geschäftsführend“ oder als „behelfsmässig“ bezeichnete (vgl. Kap IV) oder die „Provisorische Regierung der Französischen Republik“ (vgl. Kap. V, „Berliner Erklärung“). Ebenso führte zum Beispiel der abgewählte Bundeskanzler Schröder in den letzten Wochen des Jahres 2005 die Amtsgeschäfte bis zum Amtsantritt Merkmals als „geschäftsführender Bundeskanzler“ weiter.

Dem geschäftsführenden Reichskanzler obliegt die Verpflichtung, die Handlungsfähigkeit des Reiches weiter voranzutreiben bis zum Zeitpunkt, in dem die gegenwärtige geschäftsführende Regierung durch freie Wahlen vom Deutschen Volk entweder bestätigt oder durch eine andere ersetzt wird. Aus dieser Verpflichtung ergeben sich seine Verantwortung und seine Befugnisse.

Festzuhalten ist: *Frühere* „kommissarische“ oder „geschäftsführende Regierungen“ sind illegitim, weil sie nicht gesetzeskonform waren oder sind. Allfällig *nach* dem 29. Oktober 2005 gegründete wären illegitim, weil nicht zwei Regierungen nebeneinander möglich sind.

Die Handlung der geschäftsführenden Reichsregierung mag kühn erscheinen. Vermessen ist sie nicht. Es gibt keine andere Möglichkeit. Alle Deutschen sind aufgerufen, den Sachverhalt zu prüfen und dann zu handeln.

Handeln heisst,

- die Mitbürger – auch bundesdeutsche Behörden und Politiker – aufklären und für die Sache gewinnen,
- ausländische Behörden und politische Gruppierungen darauf aufmerksam machen, dass es in Deutschland eine Bewegung zur Wiedererrichtung des Reiches gibt und dass eine Regierung bereits tätig geworden ist,
- darauf hinwirken, dass die Reichsregierung und ihre Beamten über provisorische Vorstufen zu einer Reichsteuer finanziert werden können. Dazu dient vorerst das Konto der Reichsbewegung (siehe letzte Seite).

Jeder Deutsche kann zum Zeichen dessen, dass er sich bewusst für das Reich entscheidet, ein Gesuch um Ausfertigung einer Kennkarte stellen. Es handelt sich bei dieser Kennkarte um das Ausweisdokument, das den *geltenden Reichsgesetzen* entspricht:

Regierung des Deutschen Reichs
Platz der Freundschaft
16438 Berlin-Wandlitz

www.RegierungDeutschland.de

Wer auf diese Weise eine bewusste Entscheidung für das Reich trifft, darf wissen: Er steht auf dem Boden des Rechtes. Und er arbeitet mit Gleichgesinnten daran, das Reich selbst wieder in seine Rechte einzusetzen. Diese Menschen bilden zusammen die Reichsbewegung. Sie wissen, dass Handeln ein Gebot der Stunde ist.

XII DIE REICHSBEWEGUNG

Das 20. Jahrhundert war geprägt durch die beiden Weltkriege, die das deutschsprachige Mitteleuropa und sein Reich als selbständigen Faktor ausschalteten und die Voraussetzung für eine Politik schufen, die in den letzten Jahrzehnten nicht nur das deutsche, sondern alle europäischen Völker durch Geburtenarmut, Masseneinwanderung und Vermischung massiv schwächte und langfristig in ihrer Eigenständigkeit auslöschen kann.

Dieser politische und biologische Nachkriegsfeldzug konnte allerdings nur gelingen, weil die deutsche Volksseele gelähmt ist durch die Festschreibung einer „singulären“ Schuld, die zu hinterfragen in der Bundesrepublik und manchen anderen Ländern gerichtlich bestraft wird. Das so entstandene Schuldgefühl hat den Deutschen das Rückgrat gebrochen. Der fehlende Widerstandsgeist ermöglicht es nun, unsere Kultur und unsere Menschenart bis zur Unkenntlichkeit zu verfremden, was von vielen nachdenklichen Europäern nur mit Verzweiflung und Verbitterung mit angesehen werden kann.

Jener Machtkomplex aber, der als Verursacher und Garant dieser Entwicklung betrachtet werden muss, beginnt allmählich zu wanken. Die Deutschen könnten seine Entmachtung dadurch unterstützen, dass sie die BRD als das wahrzunehmen beginnen, was sie ist, nämlich ein staatsähnliches Provisorium zur Verwaltung und Beruhigung des deutschen Volkes. Es bedarf nur des politischen Willens der Deutschen, um das Reich wieder aufzurichten zu dem Zeitpunkt, in dem der Gegner zu schwach wird, es zu verhindern.

Eine *Reichsbewegung*, die sich nun im Volk ausweiten muss, wird das Deutsche Reich als selbstbestimmten Lebensraum des deutschen Volkes und als Wirkensstätte des deutschen Geistes wieder aufwecken und es zunächst auf dem Gebiet der heutigen BRD und der Republik Österreich von neuem handlungsfähig machen. Anschliessende Friedensverhandlungen mit den ehemaligen Siegern von 1945 haben, wie oben dargestellt, bezüglich des Staatsgebietes von den Grenzen von 1914 bzw. 1939 auszugehen. Auch andere Gebiete deutscher und niederdeutscher Sprache sollen aber später die Möglichkeit haben, nach Wunsch dem Reichsverband beizutreten.

Die europäischen Nationalstaaten müssen im kommenden politischen und wirtschaftlichen Umbruch zu einer bewussten Lebensgemeinschaft heranwachsen, die mehr ist als die bürokratische und von raumfremden Mächten bestimmte EU, nämlich ein *Europa der Vaterländer*, eine *Europäische Eidgenossenschaft*. Sie werden ihr natürliches und vitales Interesse darin sehen, einen starken Mittelpunkt in Zentraleuropa zu haben: ein handlungsfähiges Deutsches Reich. Nur so wird Europa als handelndes Subjekt in die Weltgeschichte zurückkehren.

Die Reichsbewegung kann nicht die Absicht haben, eine neue Organisation in Konkurrenz zu bestehenden Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen zu bilden. Sie steht ja als solche nicht auf dem Boden der Bundesrepublik und hält sich vom parteipolitischen bundesrepublikanischen Alltag fern. Das heisst aber nicht, dass

die Träger der Reichsbewegung „verfassungsfeindlich“ wären. Sie anerkennen, dass die bundesrepublikanischen Behörden und Institutionen zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung nötig sind, bis ein geordneter Übergang von der BRD ins Deutsche Reich stattfinden kann. Die Reichsbewegung arbeitet somit nicht *gegen* die BRD, sondern sie möchte zusammen *mit* den bundesrepublikanischen Behörden die Überwindung des Provisoriums und die Errichtung des definitiven Zustandes bewirken.

Die Reichsbewegung arbeitet auf den Zeitpunkt hin, an dem das deutsche Volk wieder die Kraft zur Selbstbestimmung und damit zu seiner selbst gewählten Staatsform findet. Das ist ja, wie der Leser bereits weiss, ausdrücklich vorgesehen im revidierten Artikel 146 des **Grundgesetzes** der BRD, während das **Bundesverfassungsgericht** – wir wiederholen es noch einmal – im Leitsatz der Entscheidung vom 31. 07. 1973 zum Grundlagenvertrag zwischen der BRD und der DDR (BVerfGE 36,1) bestätigt:

„Es wird festgehalten, dass das Deutsche Reich den Zusammenbruch 1945 überdauert hat und weder mit der Kapitulation noch durch Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die Alliierten noch später untergegangen ist. Es besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist allerdings als Gesamtstaat mangels Organi-

sation nicht handlungsfähig. Die BRD ist nicht Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches...“

Artikel 146 Grundgesetz (Geltungsdauer):

„Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.“

Die Verfassung, von der in diesem Artikel 146 die Rede ist und die „von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist“, das ist die **Reichsverfassung von 1919** mit den Änderungen bis 1945. Sobald die Organe des Reiches die faktische Staatsgewalt übernehmen können, wird diese Verfassung samt allen zugehörigen Gesetzen wieder praktisch für das ganze Volk wirksam. Ab dann können auch die allfällig nötigen Anpassungen an die Gegenwart vorgenommen werden, wenn das deutsche Volk sie wünschen wird.

„**Wollen wir der Güte Gottes keine Grenzen setzen**“, so sagte der ehemalige Bundestagspräsident Rainer Barzel zu Otto Schily auf einer Diskussionssendung des Zweiten Deutschen Fernsehens am 23. Mai 1990, „**dass das Deutsche Reich doch wiederkommt.**“

* * *

Literatur

Abgesehen von der schon im Text angegebenen sowie der bekannten, allgemein zugänglichen Literatur habe ich hauptsächlich folgende Unterlagen benutzt:

- | | |
|---|--|
| Informationen zur politischen Bildung 157 (hrsg. von der Bundeszentrale für politische Bildung Bonn. Neudruck 1981) | Prof. Dr. iur. Hans-Werner Bracht: Die Völkerrechtslage in Deutschland (in „Quo vadis Deutschland?“ Ebrach o.J.) |
| Heinrich Hunnaeus: Finis Germaniae? Eine Dokumentation zur deutschen Frage (Berg 1987) | Manfred Roeder: Ein Kampf ums Reich. Eine Dokumentation um die Nachfolge des Reiches, Schwarzenborn/Knüll 1979 |
| Hans Meiser: 23 Tage Regierung Dönitz (in „Deutsche Geschichte“ Nr. 76, 15. Jg.) | „Barbarossa“: Zwiegespräch eines Wissenden mit dem Deutschen Michel über das Deutsche Reich (Manuskriptdruck o. J.) |
| Carsten Kiesswetter: Germania esse delendam – Der 8. Mai und seine völkerrechtlichen Folgen (in „Deutsche Geschichte“ Nr. 18, 1995) | |
| Nikolaus von Preradovich: Österreich vor und nach dem 8. Mai 1945 (in „Deutsche Geschichte“ Nr. 18, 1995) | <i>Editorische Notiz:</i>
Alle Hervorhebungen in den zitierten Dokumenten stammen vom Verfasser der vorliegenden Schrift. |

Das Deutsche Reich, wie Bismarck es 1871 gegründet hat, ist 1945 weder aufgelöst worden noch hat es sich selbst aufgelöst. Die heutige Bundesrepublik ist kein wirklich souveräner und aus dem Willen des deutschen Volkes entstandener Staat, sondern ein Selbstverwaltungsprovisorium.

Das wussten die Väter des Grundgesetzes, und das Bundesverfassungsgericht hat es mehrfach festgehalten.

Darüber aufzuklären ist die Aufgabe, die sich die Reichsbewegung stellt. Die Deutschen und die anderen Völker müssen davon wissen. Erst dann wird es möglich sein, die Schiefelage, in der sich die Deutschen innen- und aussenpolitisch befinden, zu korrigieren, in Deutschland freie Wahlen abzuhalten und der Reichsregierung die Verwaltung in Deutschland wieder zu übergeben.

Es gibt einen Weg dazu! Er ist völkerrechtlich möglich; und eine provisorische Reichsregierung, die auf gesetzlicher Grundlage arbeitet, hat im Jahre 2005 ihre Tätigkeit aufgenommen.